

WORKING PAPER

Das HSI ist ein Institut
der Hans-Böckler-Stiftung

Nr. 23 · November 2025 · HSI-Working Paper

GESETZESKOMMENTARE ALS KAMPFPLATZ

Rechtskämpfe um angemessene Löhne in globalen Wertschöpfungsketten am Beispiel des Lieferkettengesetzes

Lilli Hasche
Judith Kopp
Maximilian Pichl



Vorwort

Ein neues Gesetz weckt Interesse, gerade in der Arbeitsrechtswissenschaft. So überrascht es nicht, dass das zum 1.1.2023 in Kraft getretene Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz Anlass für zahlreiche Veröffentlichungen gegeben hat.

Die vorliegende Studie hat die Herausbildung des rechtswissenschaftlichen Meinungskanons zu Fragen der Auslegung von einer konkreten Vorschrift des Lieferkettengesetzes mit politikwissenschaftlichen Methoden analysiert. Ihr Ansatz mag für die Untersuchten - die Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler - durchaus provokant sein: Rechtswissenschaftliche Arbeit wird als Teil von Rechtskämpfen angesehen, von Auseinandersetzungen also, in denen es nicht nur um die juristisch zutreffende Auslegung geht, sondern um die Verlängerung von gesellschaftlichen Kämpfen in der juristischen Sphäre. Auf diesem Feld unterliegen die Auseinandersetzungen, so eine der Thesen, eigenen Regeln. Die vorliegende Studie hat sich dem Ziel verschrieben, offenzulegen, welche Veränderungen sich für gesellschaftliche Kämpfe ergeben, wenn sie sich auf das Terrain des Rechts verlagern.

Die von Lilli Hasche (Hochschule RheinMain, Wiesbaden), Judith Kopp (Universität Kassel) und Maximilian Pichl (Frankfurt University of Applied Sciences) verfasste Studie ist aus dem von der Hans-Böckler-Stiftung geförderten Forschungsprojekt „Rechtskämpfe in transnationalen Lieferketten“ hervorgegangen. Sie reiht sich damit ein in eine erfreulicherweise wieder wachsende Zahl von politikwissenschaftlichen Untersuchungen des Arbeitsrechts als ein gesellschaftlich relevantes Feld der industriellen Beziehungen. Juristinnen und Juristen mag die vorliegende Untersuchung Anlass zu Zustimmung oder Widerspruch geben, in jedem Fall aber bietet sie als „Sicht von außen“ Gelegenheit, das eigene Wirken zu reflektieren.

Eine anregende Lektüre wünscht

Dr. Ernesto Klengel
Wiss. Direktor des HSI
Frankfurt am Main, November 2025

Inhalt

Vorwort	3
1. Einleitung	5
2. Der Gesetzeskommentar als juridischer Kampfplatz	7
2.1 Zum Begriff und Ansatz der Rechtskämpfe	7
2.2 Kämpfe um Auslegung in den Gesetzeskommentaren	9
2.3 Machtverhältnisse im Recht	11
2.4 Methodische Untersuchung von Rechtskämpfen in Gesetzeskommentaren	13
3. Löhne in globalen Wertschöpfungsketten	14
3.1 Verrechtlichung der Lohnfrage	15
3.2 Die Lohnfrage als transnationales Problem	17
3.3 Durchsetzung von menschenwürdigen Löhnen	19
3.4 Durchsetzungsstrategien im Recht	20
4. Kämpfe um die Auslegung in der Kommentarliteratur zum LkSG	23
4.1 Ist der Mindestlohn immer der angemessene Lohn?	24
4.2 Unbestimmtheit des angemessenen Lohns?	28
5. Umkämpfte Lohnfrage im Recht	30
5.1 Kommentarliteratur als Ort gesellschaftlicher Kämpfe	30
5.2 Kommentierung als juridische Strategie in emanzipatorischen Rechtskämpfen	36
5.3 Möglichkeiten und Grenzen von emanzipatorischen Rechtskämpfen	38
6. Zusammenfassung	41
Literaturverzeichnis	43
Anhang	50
1. Hintergrundgespräche	50
2. Übersicht der für die Analyse verwendeten Dokumente	50
3. Übersicht über die Verweise in den zur Analyse verwendeten Texten	52
4. Übersicht über die fachliche und berufliche Verortung der Kommentierungen	54

1. Einleitung¹

Weltweit leben nach Schätzungen mehr als „770 Millionen Menschen in Armut, obwohl sie arbeiten“, so steht es im „Atlas der Arbeit“ der Hans-Böckler-Stiftung und des Deutschen Gewerkschaftsbunds (2018: 37). Zwar haben 90% aller ILO-Mitgliedsstaaten gesetzlich festgelegte Mindestlöhne (ILO 2023: 116), doch verschiedene Studien haben gezeigt, dass diese in der Regel deutlich unter den für einen angemessenen und würdevollen Lebensstandard notwendigen Löhnen liegen (Scheper/Menge 2013: 24, siehe auch Nelson et al. 2020: 31). Hinzu kommt, dass weltweit 266 Millionen Lohnempfänger:innen weniger als den für sie maßgeblichen Mindestlohn verdienen (ILO 2020: 90). Spätestens seit Beginn des Frühkapitalismus begannen Arbeiter:innen für höhere Löhne zu kämpfen. Die Frage nach angemessenen Löhnen ist also schon sehr alt und verweist auf die Verteilung des durch die Arbeit entstehenden Mehrwerts zwischen Arbeiter:innen und Unternehmen – je niedriger der Lohn, desto höher der Mehrwert für das Unternehmen.

Weil Mindestlöhne häufig unzureichend sind, ist die Forderung nach existenzsichernden Löhnen weiterhin von aktueller Relevanz.² Einen neuen Impuls für die Kämpfe um angemessene Löhne erzeugen die neuen Gesetze zur Kontrolle von unternehmerischen Sorgfaltspflichten entlang transnationaler Lieferketten wie sie in Frankreich, Deutschland, Norwegen und in den Niederlanden für den Bereich der Kinderarbeit und auf der europäischen Ebene beschlossen wurden (vgl. für einen Überblick: Müller 2025: 216ff.). Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), das 2021 von der Großen Koalition aus CDU/CSU und SPD unter Federführung des Arbeitsministeriums und des Ministeriums für Entwicklungszusammenarbeit entstanden ist, trat zum 1. Januar 2023 in Kraft. Beim für die Umsetzung des LkSG zuständigen Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wurden bislang mehrere Beschwerden eingereicht, in denen es auch um die Zahlung angemessener Löhne ging. Die ecuadorianische Gewerkschaft ASTAC legte im November 2023 mit Unterstützung der deutschen NGOs Oxfam, Misereor und ECCHR Beschwerde gegen Rewe und Edeka wegen Rechtsverletzungen auf Bananenplantagen ein, unter anderem ging es um die Nicht-Zahlung angemessener Löhne (ECCHR 2025). Auch im Fall der streikenden LKW-Fahrer in Gräfenhausen ermittelte das BAFA anlassbezogen von Amts wegen aufgrund der Nicht-Zahlung angemessener Löhne (BAFA 2024: 17).

¹ Der Beitrag entstand im Rahmen des von der Hans-Böckler-Stiftung geförderten Forschungsprojekts „Rechtskämpfe entlang transnationaler Lieferketten“ unter Beteiligung der Universität Kassel, der Universität Duisburg-Essen und der Hochschule RheinMain. Wir bedanken uns bei Christoph Broer für die Korrektur des Beitrags. Siehe <https://www.boeckler.de/de/suchergebnis-forschungsfoerderungsjahre-detailseite-2732.htm?projekt=2023-254-1#>.

² Die Global Living Wage Coalition definiert existenzsichernde Löhne als „[r]emuneration received for a standard work week by a worker in a particular place sufficient to afford a decent living standard of living for the worker and his family. Elements of a decent standard of living include food, water, housing, education, health care, transport, clothing, and other essential needs, including provision for unexpected events.“ (Anker/Anker 2017: 8). Eine ähnliche Definition findet sich im UN-Sozialpakt als Recht auf einen angemessenen Lohn (Art. 7 lit. a Ziff 2).

Das LkSG ist auch seit seinem Inkrafttreten Gegenstand enormer politischer Auseinandersetzungen (Buckel/Kopp/Scheper/Vestena 2024). Die großen Unternehmensverbände forderten schnell die Abschaffung oder zumindest die deutliche Abschwächung des Gesetzes, während Gewerkschaften und Menschenrechtsorganisationen seine Potenziale für gute globale Arbeitsbedingungen und die Durchsetzung von Umweltstandards betonten. Die Forderung nach Abschaffung des Gesetzes hat es schließlich in den Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vom März 2025 geschafft (CDU/CSU/SPD 2025: 60). Am 3. September 2025 verabschiedete das Bundeskabinett einen Entwurf zur Änderung des Gesetzes, der vorsieht, die Berichtspflichten abzuschaffen und Bußgelder nur noch bei schweren Verstößen zu verhängen (BMAS 2025). Die Sorgfaltspflichten bleiben also im Grundsatz bestehen, allerdings wird die Durchsetzung erschwert.

Dass das LkSG derart unter Beschuss ist, ist jedoch kein Wunder: Denn neben offenkundig unstrittigen Sorgfaltspflichten wie dem Verbot von Kinderarbeit, greift es auch in die alltägliche Form der kapitalistischen Akkumulation ein. Dazu gehört vor allem die Pflicht, angemessene Löhne zu zahlen, wie sie in § 2 II Nr. 8 LkSG normiert ist. Diese neue Verrechtlichung bedeutet nicht, dass die politischen Auseinandersetzungen um die Frage nach angemessenen Löhnen stillgestellt sind, sondern sie werden sowohl im politischen als auch im juristischen Feld weitergeführt. Hinsichtlich der Durchsetzung des Rechts auf angemessene Löhne trägt hierzu auch bei, dass sich die von Nelson et al. (2020) geforderte klare Definition von angemessenen bzw. existenzsichernden Löhnen im deutschen Lieferkettengesetz nur bedingt finden lässt. Die Unbestimmtheit des Rechts eröffnet den Raum für Interpretationen und strategische Interventionen. Unter diesen Voraussetzungen verlagert sich der Konflikt partiell ins Recht, wo im Unterschied zum politischen Feld andere Kräfteverhältnisse, andere Verfahrenslogiken und andere Akteure diese Kämpfe um die Auslegung der entsprechenden Norm in Fachaufsätzen und vor allem Gesetzeskommentaren führen.

Wir interessieren uns in diesem Beitrag genau für diese Übersetzung eines gesellschaftlichen Konflikts aus dem politischen in das juristische Feld. Dabei analysieren wir mit der historisch-materialistischen Untersuchungsmethode des Rechtskämpfe-Ansatzes (Buckel/Pichl/Vestena 2024), wie die anderen Spielregeln, Dynamiken und Akteure im juristischen Feld den Konflikt verändern. Schließlich gehen wir der Frage nach, welche Möglichkeiten und Grenzen diese Rechtskämpfe für die Akteure des Konflikts haben. Konkret untersuchen wir diese Fragen anhand der juristischen Auseinandersetzungen um die Bestimmung und Reichweite des angemessenen Lohns nach dem LkSG. Wir zeigen auf, dass die juristische Gesetzeskommentarliteratur eine Arena von Rechtskämpfen ist und wie sich die Auslegungstreitigkeiten als Rechtskämpfe auf gesellschaftliche Interessenslagen und Strategien zurückführen lassen. Dadurch machen wir zugleich allgemeine methodische Vorschläge, wie die Umkämpftheit des Rechts untersucht werden kann.

Um die Kommentarliteratur zum § 2 II Nr. 8 LkSG einer solchen Analyse zu unterziehen, erläutern wir in einem ersten Schritt das theoretische und

methodologische Verständnis von Rechtskämpfen und legen dar, inwiefern die Auslegungspraktiken in Gesetzeskommentaren unter diese Kämpfe fallen (2). Dann rekonstruieren wir den politisch-ökonomischen und juristischen Kontext von Kämpfen um angemessene Löhne (3). Anschließend erfolgt die Analyse der Auslegungskämpfe um die Norm des angemessenen Lohns in den Gesetzeskommentaren zum LkSG (4). Schließlich machen wir anhand der Argumentationen in den Kommentaren sichtbar, wie dort gesellschaftliche Konflikte ins Recht übersetzt wurden und durch welche Mechanismen die Kommentierung als juristische Strategie von Rechtskämpfen dienen kann. Wir beenden den Beitrag mit einer Reflektion über die Möglichkeiten und Grenzen von Rechtskämpfen am Beispiel der Lohnfrage (5).

2. Der Gesetzeskommentar als juridischer Kampfplatz

Das juristische Feld als Austragungsort organisierter Interessen (vgl. Rehder/van Elten 2020; Syrovatka 2023) und als Aushandlungsarena von umkämpften Macht- und Herrschaftsverhältnissen (Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“ 2025; Pichl 2021; Buckel 2013; Vestena 2022) steht im Fokus neuer interdisziplinärer Forschungsansätze, die explizit die Rolle des Rechts im Kapitalismus thematisieren (vgl. Saage-Maaß/Terwindt 2020). Insbesondere für das Arbeitsrecht haben Rehder (2011) und Syrovatka (2023) auf unterschiedliche Weise gezeigt, wie sich die eigensinnigen Rechtsprechungslinien des Bundesarbeitsgerichts zur Tarifautonomie entwickelt haben.

Eine sehr spezifische Arena juridischer Kämpfe im deutschen Rechtsraum sind Gesetzeskommentare, deren Auslegungsergebnisse in die Genese dieser Rechtsprechungslinien einfließen. Brachthäuser (2017) hat hegemonietheoretische Überlegungen angestellt, um die juristischen Auslegungsfragen in den Gesetzeskommentaren machtkritisch zu reflektieren. Ein solches Verständnis von Gesetzeskommentaren wollen wir im Folgenden mit dem Rechtskämpfe-Ansatz analytisch schärfen.

2.1 Zum Begriff und Ansatz der Rechtskämpfe

Der Soziologe Pierre Bourdieu bezeichnet das juristische Feld als einen „Kampfplatz, um das Monopol des Rechts, Recht zu sprechen (...) – ein Kampfplatz, auf dem sich Akteure gegenüberstehen, die über eine soziale und zugleich technische Kompetenz verfügen“ (Bourdieu 2019: 37). Der Begriff des „juristischen Kampfplatzes“ verweist auf die gesellschaftstheoretischen Prämissen, auf denen auch unser zentrales theoretisches Konzept der Rechtskämpfe basiert. Im Anschluss an die materialistische Staatstheorie und insbesondere an Nicos Poulantzas gehen wir davon aus, dass gesellschaftliche Kämpfe „immer das Primat über die Apparate“ haben und „der Staat die Verdichtung eines Kräfteverhältnisses, eben das der Kämpfe ist“ (Poulantzas 2002: 182). Die Rechtsform ist dabei eine soziale Form mit einer eigenen Materialität (eigenen Verfahren, Logiken, Codes), die sich relational autonom zu den politischen Kräfteverhältnissen verhält, wie Sonja

Buckel ausführlich herausgearbeitet hat (Buckel 2007). Durch die Verselbstständigung erlangt die Rechtsform eine gewisse Autonomie gegenüber anderen sozialen Formen wie dem Staat oder der Ökonomie. Diese ist relational in dem Sinne, dass die moderne Rechtsform sich aus ihren eigenen Logiken heraus reproduziert, aber zugleich immer Teil des gesellschaftlichen Ganzen ist. In den politischen Kämpfen und entsprechend den eigenlogischen Formbestimmungen in den Kämpfen *im und um das Recht* werden gesellschaftliche Widersprüche verhandelt und diese Prozesse wirken wiederum auf die gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse zurück (Pichl 2021: 24). Auch das Recht wird damit zu einem Ort für Kämpfe um gesellschaftliche Hegemonie, worunter Antonio Gramsci das Ringen unterschiedlicher Akteur:innen verstanden hat, ihre (Herrschafts-)Interessen und Deutungen über ein Zusammenspiel von Konsens und Zwang zu verallgemeinern.

Unter Rechtskämpfen (Buckel/Pichl/Vestena 2024; Pichl 2021) verstehen wir in das Feld des Rechts übersetzte bzw. verlagerte gesellschaftliche Auseinandersetzungen, die oft strategisch und kollektiv erfolgen (grundlegend hierzu: Hahn 2024). Valdivia u.a. (2023) haben zum Beispiel anhand der Fleischindustrie gezeigt, wie Arbeiter:innen und Gewerkschaften während der Corona-Pandemie ihre politischen Begehren und Interessen in rechtliche Argumentationen übersetzt und diese Arbeitskämpfe damit eine neue Sichtbarkeit erhalten haben. Solche Kämpfe in der Rechtsform zu führen ist hochgradig widersprüchlich aus der Sicht von strategisch handelnden Akteur:innen: Denn der Kampf im Recht birgt immer das Risiko einer eigenlogischen Verselbstständigung von den politischen Kräfteverhältnissen, indem Konflikte einerseits durch die Neutralisierungseffekte des Rechts entpolitisiert werden, sich aber andererseits auch neue Handlungsräume öffnen können, die im politischen Feld verschlossen sind. Gerade marginalisierte und subalterne Gruppen und Akteur:innen, die im politischen Feld über keine Lobby und Repräsentanz verfügen, können mitunter ihre Interessen über Rechtskämpfe artikulieren und soziale Bewegungen das Recht mobilisieren, wie rechtssoziologische Studien gezeigt haben (McCann 1994; Vestena 2022). Im Falle transnationaler Lieferketten sind dies zum Beispiel jene Arbeitnehmer:innen in den Produktionsstätten des Globalen Südens, deren Interesse an einem angemessenen Lohn und menschenwürdigen Arbeitsbedingungen über keine starke Lobby in den politischen Kräfteverhältnissen der Staaten des Globalen Nordens verfügt. Rechtskämpfe bieten demgegenüber sogar – quer zur eigentlichen Entpolitisierung durch das Recht – die Möglichkeit einer Repolitisierung des Konflikts, wenn die Auseinandersetzungen im Recht wiederum in das politische Feld hineinwirken.

Als Rechtskämpfe können zum einen durch Akteur:innen in das Recht übertragene politische Kämpfe untersucht werden, beispielsweise wenn mittels strategischer Prozesse Öffentlichkeit geschaffen und (progressive) Urteile erstritten werden sollen. Dabei weist die Rechtsform Selektivitäten für unterschiedliche politische Projekte und Anliegen auf. Das heißt, dass die Zugänglichkeit nicht für alle Akteur:innen gleichermaßen besteht und bspw. autoritäre Kräfte das Recht auch für sich nutzen können. Zum anderen – und diese Dimension steht im Fokus unseres Beitrags – geht es um

Rechtskämpfe, die von juristischen Akteur:innen um die Auslegung des Rechtstextes geführt werden (Pichl 2021: 25).

2.2 Kämpfe um Auslegung in den Gesetzeskommentaren

Auch Bourdieu beginnt seine Untersuchung des juristischen Feldes mit der genuinen Auslegungspraxis des Rechtstextes: „Nicht anders als der religiöse, philosophische oder literarische Text ist auch der Rechtstext ein Spielball von Kämpfen, da die Lektüre eine Art und Weise ist, sich eine symbolische Kraft anzueignen, die im Text latent angelegt ist“ (Bourdieu 2019: 39). Aus einer hegemonietheoretischen Perspektive geht es darum, die eigenen Interessen und Sichtweisen über das Recht zu verallgemeinern (vgl. auch Buckel/Fischer-Lescano 2007). Die eigentliche Kampfhandlung im juristischen Feld ist daher die Interpretation des Rechtstextes. Diese erfolgt unter anderem in Kommentaren, Handbüchern und Fachartikeln, sowie in Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

Die Übersetzung eines politischen Konflikts in das Recht bedingt, dass sich die Akteur:innen bei ihrer Argumentation den Interpretations- und Auslegungsregeln des Rechts anpassen müssen. Der Kampf um die Rechtsinterpretation findet daher im Rahmen der gängigen Auslegungsmethoden statt, wobei im deutschen Rechtsraum auf die grammatische, (subjektiv-)historische, systematische und teleologische Methode zurückgegriffen wird (Puppe 2011: 81; Wank 2020: 284). Hinzukommen noch die verfassungs- und europarechtskonforme Auslegung sowie das internationale Recht, das für den Fall der Lieferkettenregulierung von besonderer Relevanz ist. Neben der Erläuterung der unterschiedlichen Auslegungsregeln beschäftigt sich die rechtsdogmatische Methodenliteratur mit der Rangfolge der Auslegungsmethoden, die ebenfalls umkämpft ist. So besteht Uneinigkeit darüber, welche Auslegungsmethode den Ausgangspunkt der Auslegung bilden sollte: Für einige steht der (historische und aktuelle) Normzweck im Vordergrund bzw. „[a]m Anfang“ (Rüthers/Fischer/Birk 2022: 444-445).³ Andere plädieren dafür, mit dem Wortlaut zu beginnen (Larenz⁴/Canaris 1995: 141; Puppe 2011: 110). Die scheinbar rein methodische Umstrittenheit dieser Rangfolgen hat jedoch erhebliche Konsequenzen für die Rechtsinterpretation und kann konservative oder progressive Lesarten eines Gesetzes befördern.

Die Rechtsinterpretation ist deswegen von besonderer Bedeutung, weil die Rechtsauslegung „unmittelbar auf praktische Zwecke gerichtet ist und dazu dienen soll, praktische Wirkungen zu zeitigen (...)“, wie es Bourdieu in seiner Theorie über das juristische Feld formuliert hat (2019: 38). Die fachwissenschaftliche Interpretation einer juristischen Fragestellung kann sich konkret auf die Lebensrealität von Betroffenen auswirken und imstande sein, gesellschaftliche Kräfteverhältnisse zu verschieben, sofern sie in ein Urteil

³ Puppe nennt weitere Anhänger:innen dieser Auffassung in Fn. 45.

⁴ Larenz war eine prägende Figur der sog. „Kieler Schule“, eine der einflussreichsten rechtswissenschaftlichen Strömungen im Nationalsozialismus. Er vertrat dabei eine völkische Interpretation der Rechtsfähigkeit. Nach 1945 wirkte er als Professor in München weiter und war eine dominante Figur in der Zivilrechtswissenschaft (vgl. Derleder 2011).

eines Gerichts oder eine administrative Anwendungspraxis mündet. Auch wenn die Auslegungsmethoden suggerieren, es gäbe eine methodische Objektivität bei der Auslegung juristischer Texte, verweisen die Auslegungskämpfe um rechtliche Normen auf grundlegende gesellschaftliche Konflikte, die hinter diesen scheinbar neutralen Begriffsstreitigkeiten stehen. Bereits im Ausdruck von der „herrschenden Meinung“ (Wesel 1986: 189f.), die immer zugleich die Existenz von Mindermeinungen impliziert, wird diese Umkämpftheit des Rechts deutlich (Brachthäuser 2017: 456). Dass sich ohne eine Änderung des Gesetzeswortlauts Mindermeinungen schrittweise zur „herrschenden Meinung“ weiterentwickeln können, oft im Kontext von sozialen Bewegungen und der Veränderung gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse, weist auf die Umkämpftheit der Rechtsinterpretation hin. Ein offenkundiges Beispiel ist der Wortlaut der Ehe nach Artikel 6 des Grundgesetzes, der Jahrzehnte lang als heteronormative Paargemeinschaft verstanden wurde und sich immer stärker diversen Beziehungsweisen annähert – aber offensichtlich gesellschaftlich auch umkämpft bleibt.

Ein zentraler Kampfplatz dieser juristischen Auslegungskämpfe sind die Gesetzeskommentare, die in der Bundesrepublik Deutschland eine besondere Rolle haben. Gesetzeskommentare sind keine Erfindung der Neuzeit, sondern wurden bereits in der römischen Antike und auch im Mittelalter durch die sog. „Glossatoren“ genutzt (Kästle-Lamparter 2023) und finden sich heute in zahlreichen Rechtskulturen auf dem Globus (vgl. für einen vergleichenden Überblick Kästle-Lamparter/Jansen/Zimmermann 2020). Kommentare übernehmen die „wichtige Funktion, das vorhandene juristische Wissen zu einer Norm bzw. einem Rechtsproblem kompakt zu filtern und systematisch geordnet zu dokumentieren“ (Kästle-Lamparter 2020: 4), wie Kästle-Lamparter in seiner Studie über Kommentare ausführt. Als allgemeine Definition schlägt er vor, Kommentare als Text zu verstehen, „der sich strukturell an einen anderen Text (Referenztext) anlehnt und diesen fortlaufend erläutert“ (ebd.: 4).

Diese Beschreibung von Gesetzeskommentaren, die den systematisierenden und dokumentierenden Charakter (über)betont, lässt außer Acht, dass die Akteur:innen im juridischen Diskurs selbst ein Interesse daran haben, sich als neutrale Interpret:innen gegenüber der Politik zu etablieren. Gerade diese scheinbare Neutralität verleiht den Jurist:innen in gesellschaftlichen Auseinandersetzungen eine besondere Machtposition. Bourdieu beschreibt diesen Umstand als den wirkmächtigen „Neutralisierungseffekt“ (Bourdieu 2019: 40), der die gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse und politischen Positionierungen unsichtbar macht. Zweifellos ist der spezifischen juridischen Methodik eigen, dass sie durch ihre Systematisierung und Formalisierung eine willkürliche Anwendung des Rechts durch die Exekutive und die Judikative einhegen will und dadurch ihren Platz in der rechtsstaatlichen Gewaltenteilung behauptet. Eine historisch-materialistische Analyse zielt jedoch darauf ab, die Machtverhältnisse in diesen scheinbar nur technischen Operationen des Rechts offenzulegen.

Wir schlagen daher vor, Gesetzeskommentare als zentrale Arenen hegemonialer Auseinandersetzungen und von Rechtskämpfen zu verstehen und

zu analysieren, um somit politische und gesellschaftliche Kräfteverhältnisse in diesen Auseinandersetzungen sichtbar zu machen (Buckel/Pichl/Vestena 2024). Wenn wir die Gesetzeskommentare als Ergebnis der „juridischen Diskursgesellschaft“ (Buckel 2013: 72) nicht auf ihre systematisierende und dokumentierende Funktion beschränken, sondern sie vielmehr als eigenen Kampfplatz verstehen, lassen sich die Interpretationen des Rechts auf gesellschaftliche Kräfteverhältnisse und hegemonieorientierte Strategien zurückführen.

2.3 Machtverhältnisse im Recht

Die Verslossenheit des juristischen Diskurses hat viele Gründe, worunter die fehlende Diversität der Rechtswissenschaft zu zählen ist (Grünberger u.a. 2021), aber auch die Ausschließung bestimmter sozialer Klassen aus den juristischen Berufen (Böhning 2017; Lorenz 2025). So gibt es seit dem Kaiserreich bis in die Bundesrepublik Deutschland hinein in der Justiz eine Elitenkontinuität des Bürger- und Großbürgertums und die Justizelite ist „sozial immer noch sehr geschlossen“ (Hartmann 2025: 205).

Bei der Übersetzung gesellschaftlicher Kämpfe ins Recht werden die politischen Logiken in die „Sphäre des Rechts entrückt sowie juristisch codiert“ (Buckel 2007: 242). Engelmann bezeichnet die rechtsdogmatische Interpretation, die in den Gesetzeskommentaren vorrangig stattfindet, als eine kulturelle und soziale Praxis (Engelmann 2020: 189ff.). Auch Bourdieu hatte von einer Arbeitsteilung gesprochen, die im juristischen Feld auf eine spezifische Art und Weise praktiziert wird. Die Rechtsinterpretation besteht daher gerade nicht in der bloß objektiven und neutralen Rechtsfindung: „(...) vielmehr müsste man sagen, dass die Feststellung einer klaren und feststehenden Bedeutung, eines historischen Willens oder eines objektiven Zwecks selbst eine interpretative Tätigkeit – eine Arbeit am Recht – ist (...)“ (ebd.: 200). Diese Interpretationen sind in gesellschaftliche Macht- und Herrschaftsverhältnisse sowie soziale Kämpfe eingebettet; soziale Bewegungen wie die Bürger:innenrechtsbewegung im Falle der Entscheidungen des US-Supreme Court zur Segregation von Weißen und Schwarzen oder die Klimagerechtigkeitsbewegung hinsichtlich der Klimaschutzentscheidungen zahlreicher nationaler und internationaler Gerichte verschieben öffentliche Diskurse, bringen „das Recht in Bewegung“ wie Vestena erläutert (Vestena 2022), provozieren hierdurch juristische Debatten und erzeugen eine Responsivität des Rechts für soziale und politische Kämpfe.

Trotz der juristischen Codierung schlagen mitunter die politischen Interessen oder kulturellen Vorannahmen unvermittelt in die Interpretation des Rechts durch; dies zeigt sich offenkundig, wenn eine Argumentation sich nicht mehr an den Auslegungsmethoden orientiert und externe Begründungen an Gewicht gewinnen. So lässt sich auch in der Rechtsinterpretation und -anwendung politische und ökonomische Lobbyarbeit ablesen.⁵ Die

⁵ Der Verein Finanzwende e.V. hat bspw. in der Rechtswissenschaft und Justiz eine Beeinflussung durch kapitalstarke Akteur:innen festgestellt, vgl. <https://www.finanzwende.de/themen/finanzlobbyismus/lobbyismus-im-rechtsbereich> (letzter Aufruf 08.08.2025).

juristische Auslegungspraxis im juristischen Feld ist deshalb nie vollständig, aber eben relational unabhängig von den politischen Kräfteverhältnissen. Das bedeutet, die politischen Kämpfe finden sich durchaus in den juristischen Auslegungspraktiken wieder. Dies geschieht aber in der Regel nicht Eins-zu-Eins, sondern immer vermittelt über die eigenlogischen Verfahren, Codes und Techniken des Rechts, wie wir im 4. und 5. Abschnitt am Beispiel der Auslegungskämpfe um den angemessenen Lohn zeigen werden. Dadurch gewinnen die Kämpfe eine eigene Dynamik. Im Regelfall können an der Auslegungspraxis nur die juristischen Expert:innen teilnehmen, die qua Zertifikat und Expertise im juristischen Feld agieren können. Diese Verfahren „exkludieren die Subalternen und sind das klassische Terrain juristischer Intellektueller, welche die Techniken der juristischen Argumentation beherrschen sowie juristisch diszipliniert sind“ (Buckel 2007: 241).

Ein weiterer wichtiger Faktor, den wir hervorheben wollen, ist, dass Gesetzeskommentare auch in wirtschaftliche Interessen und ökonomische Marktmacht eingebettet sind. Die Kommentare werden durch private Verlage herausgegeben, wobei in der Bundesrepublik Deutschland der C.H. Beck Verlag, zu dem auch der Nomos-Verlag gehört, eine Monopolstellung einnimmt. Aus dieser Monopolstellung heraus können die Verlage hohe Preise für die Kommentare verlangen, obwohl ihnen nur bedingt Kosten entstehen. Selbst der Online-Zugriff ist so teuer, dass auch Universitätsbibliotheken zunehmend Schwierigkeiten haben, den Zugang zu finanzieren. Mehrere wichtige Kommentare zum LkSG können in der online-Datenbank „beck-online“ nur im Rahmen eines teuren Zusatzmoduls genutzt werden; ein Abruf einzelner Kommentare oder kommentierter Paragraphen ist nicht möglich. Nicht nur die Beteiligung an der Wissensproduktion ist selektiv, sondern auch der Zugang zu diesem Wissen ist nur unter Verwendung großer finanzieller Ressourcen möglich.

Veränderungen der Kommentarlanschaft stehen auch durch die Entwicklung von Chatbots an, die neuerdings zunächst für den Abruf von Kommentaren zur Verfügung stehen⁶. Sicherlich wird zukünftig die Erstellung von Kommentaren durch KI-Instrumente unterstützt werden. Unklar ist, welche Auswirkungen dies auf die Auslegungspraktiken als Rechtskämpfe hat, wenn die Rechtsprechung nicht mehr nur von Menschen zusammengetragen und kommentiert wird.

Verlage entscheiden über die Vergabe der Herausgeber:innenschaften und ggf. zusammen mit den Herausgeber:innen über die Ansprache neuer Autor:innen. In der ohnehin stark konservativ geprägten Jurist:innenschaft werden Kommentare mitunter „vererbt“, um Traditionslinien der Auslegung aufrecht zu erhalten. Sukzessive bilden sich sog. „Standardkommentare“ (Brachthäuser 2017) heraus, die als zentrale Referenz für die Rechtsauslegung in einem Rechtsgebiet fungieren und stark von Behörden und Gerichten rezipiert werden. In diesen Kommentaren wird die „herrschende Meinung“ formiert, die zugleich „der Herrschaftssicherung“ dient und die Interessen marginalisierter Gruppen ausschließt (Ebd.: 456).

⁶ Der C.H. Beck-Verlag hat einen solchen Chatbot entwickelt, <https://beck-online.de/themennavigator/content/beck-chat/>.

Gegenhegemoniale Diskurse haben es schwer, diese „herrschende Meinung“ herauszufordern. Deutlich wird dies an der fehlenden nachhaltigen Rezeption der sog. Alternativkommentare zum Grundgesetz, dem Bürgerlichen Gesetzbuch und vielen weiteren Gesetzestexten, die als Nachgang zur 1968er-Bewegung durch den Luchterhand-Verlag herausgegeben wurden, der kein klassischer juristischer Fachverlag ist. Den Herausgeber:innen ging es um eine explizit progressive und gesellschaftstheoretisch informierte Rechtsinterpretation, um die juristische „Meinungsvielfalt zu erweitern“.⁷ Die Alternativkommentare waren in den 1970er und 1980er Jahren wichtig, um die konservative Dominanz in der Rechtswissenschaft und damit auch in der Rechtsauslegung herauszufordern und alternativen Rechtsinterpretationen eine, in den Worten Bourdieus, symbolische Macht bzw. Anerkennung zu verleihen. Die Wirksamkeit juristischer Kommentare hängt allerdings zugleich vom ökonomischen und sozialen Kapital ab. So wird die mitunter fehlende Rezeption der Alternativkommentare in der Rechtsprechung u.a. darauf zurückgeführt, dass diese in Verlagen ohne juristische Anerkennung erschienen sind; in der Richter:innenschaft wurden die Kommentare deshalb selten in Urteilen referiert (Löhnig 2018: 104).⁸ Diese Begründung lässt die politische Umkämpftheit der Gesetzesinterpretation und den mitunter strategischen Ausschluss kritischer juristischer Meinungen außen vor und kann die geringe Reichweite der Alternativkommentare folglich nur teilweise erklären. Versteht man auch die Auslegung als eine Form der Rechtskämpfe, wird deutlich, dass dahinter auch politische Kämpfe stehen. In den vergangenen Jahren lässt sich beobachten, dass progressive juristische Akteur:innen versuchen, ihre alternativen Auslegungsmethoden zunehmend in den etablierten Kommentaren und Verlagen zu verbreiten (Brachthäuser 2017: 459). Franziska Brachthäuser, die auf diesen Umstand einer gegenhegemonialen Praxis in den Standardkommentaren hinweist, führt hierzu aus: „Das bedeutet für gegenhegemoniale Jurist*innen, eigene Punkte inmitten der Strukturen des Mainstreams durchzusetzen – und sie im besten Fall zum neuen Mainstream zu machen“ (Ebd.: 459). Dadurch wird zumindest die gestiegene Akzeptanz progressiver Auslegungen im juristischen Diskurs deutlich, was zugleich ein Ergebnis von hegemonialen Auseinandersetzungen in der Jurist:innenschaft ist.

2.4 Methodische Untersuchung von Rechtskämpfen in Gesetzeskommentaren

Eine Untersuchung von Gesetzeskommentaren als Gegenstand der Analyse von Kämpfen um Hegemonie ist voraussetzungsreich: Sie erfordert ein rechtsdogmatisches Verständnis, um die eigenlogischen juristischen Argumente hinsichtlich ihres Bedeutungsgehalts zu rekonstruieren und eine empirisch fundierte politikwissenschaftliche Analyse, die die Übersetzung gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse ins Recht nachvollzieht.

⁷ Spiegel, 44/1984, online abrufbar unter: <https://www.spiegel.de/politik/neue-interpreten-a-a31dbca2-0002-0001-0000-000013513317> (letzter Aufruf 27.11.2024).

⁸ Andere Studien konstatieren zumindest im Strafrecht eine virulente Wirksamkeit der Alternativkommentare (vgl. Feest/Lesting 2020).

Unser Rechtskämpfe-Ansatz folgt folgenden vier Analyseschritten:

1. Wir arbeiten zunächst den zugrundeliegenden gesellschaftlichen Konflikt und den sozio-ökonomischen Kontext heraus. Dabei schauen wir zugleich, wie sich diese Kontexte in der juristischen Normativität verdichtet haben. In Kapitel 3 rekonstruieren wir diesen Kontext der Kämpfe um angemessene Löhne in globalen Wertschöpfungsketten über Sekundärliteratur.
2. Im nächsten Schritt, der den Fokus unserer Untersuchung bildet, analysieren wir das für den konkreten Konflikt relevante Rechtsfeld und die Rechtskämpfe. Für diesen Beitrag haben wir in Kapitel 4 zunächst die Gesetzesbegründungen und die Rechtsdogmatik rund um den § 2 II Nr. 8 LkSG zum angemessenen Lohn analysiert und anschließend eine qualitative Inhaltsanalyse der Gesetzeskommentare zum LkSG vorgenommen. Im Anhang findet sich eine detaillierte Auflistung und Einordnung der Gesetzeskommentare.
3. Im 5. Kapitel führen wir die in der Rechtsauslegung identifizierten Konflikte wieder auf die gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse zurück, indem wir die juristischen Interpretationen in Verbindung setzen mit politischen Strategien und Interessenslagen. Für diesen Abschnitt haben wir für Hintergrundinformationen zusätzlich drei leitfadengestützte und anonymisierte Expert:inneninterviews mit Verfasser:innen und Herausgeber:innen von LkSG-Kommentaren geführt.⁹
4. Abschließend diskutieren wir auf Basis dieser Untersuchung die Möglichkeiten und Grenzen von Rechtskämpfen in Gesetzeskommentaren.

3. Löhne in globalen Wertschöpfungsketten

Der Zugriff auf und die Ausbeutung von Arbeitskraft sind wesentliche Triebkräfte für die Entwicklung des Kapitalismus. Im Kern wird über die Lohnfrage die Verteilung des Mehrwerts zwischen Kapital und Arbeit verhandelt, der im kapitalistischen Produktionsprozess generiert wird. Je geringer der Lohn, also je geringer die Reproduktionskosten der Ware Arbeitskraft, desto größer ist der Mehrwert für die Kapitaleseite. Der Lohn, den Arbeiter:innen für die Verausgabung ihrer Arbeitskraft erhalten, ist somit wesentlicher Gegenstand von Arbeitskämpfen und schlägt sich auch in politischen Kämpfen auf unterschiedlichen Ebenen nieder. Der Kampf um angemessene Löhne ist daher mindestens so alt wie der Kapitalismus selbst.¹⁰ Schon in der Phase des Frühkapitalismus zwischen den 1820er und den 1920er Jahren prangerte die Arbeiter:innenbewegung die Armut und Ausbeutung in England während der Industriellen Revolution an, die von Friedrich Engels (1845) in „Die Lage der arbeitenden Klasse in England“ plastisch dargestellt wurde.

⁹ Eine Übersicht über die verwendeten Interviews und die Art der Verwendung findet sich im Anhang 1).

¹⁰ Die grundlegende Forderung nach existenzsichernder Bezahlung wird sogar historisch bis ins Mittelalter und zu den klassischen philosophischen Denkern (Platon, Thomas von Aquin) zurückverfolgt (Dobbins/Prowse 2022: 1).

Als Reaktion darauf entwickelten Sozialreformer Standards für akzeptable Lebensbedingungen (und Löhne), die auch einfachgesetzlich verankert werden konnten (Dobbins/Prowse 2022: 1f.). In diese Kämpfe reißen sich auch jene für einen Lohn für die unbezahlte Arbeit von (Haus-)Frauen im Haushalt ein, sowie die aufkommende wissenschaftliche Debatte um den Beitrag dieser unbezahlten Arbeit für die Funktionsweise des Kapitalismus (Dück/Hajek 2019). Die durch diese Kämpfe erzielten Lohnerhöhungen ermöglichten die Reproduktion der Arbeitskraft, die erforderlich ist, damit die Arbeit dem Kapital dauerhaft zur Verfügung stehen konnte. Sukzessive konnten diese politischen Erfolge auch in Arbeitsgesetzen rechtlich normativiert werden. Die Gründung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) 1919 stellt dabei eine erste Form der Internationalisierung dieser Entwicklung dar.

3.1 Verrechtlichung der Lohnfrage

Mit der Gründung der ILO nach dem ersten Weltkrieg und im Rahmen des Völkerbundes wurden auf internationaler Ebene wichtige erste Impulse für die Debatte um angemessene Löhne weltweit gesetzt und das Recht auf einen existenzsichernden Lohn sukzessive in völkerrechtlichen Abkommen verankert (Zimmer 2019: 286ff.).¹¹ Die Präambel des Gründungsdokuments der ILO von 1919 (verabschiedet 1921) formuliert das Ziel einer „adequate living wage“, einer „Zahlung, die geeignet ist, um einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten, welcher im landes- und zeitspezifischen Kontext zu verstehen ist“ (Hütz-Adams 2017: 5). Die ILO-Erklärung von Philadelphia von 1944, die Teil der ILO-Verfassung wurde, formuliert den Anspruch einer „minimum living wage“.¹² Auch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 geht auf „das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung“ ein, die sowohl für die arbeitende Person als auch deren Familie „eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert“ (Art. 23 AEMR). Mit Artikel 7 des Internationalen Paktes für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSK) wurde die Norm schließlich konkretisiert und in einem verbindlichen Abkommen festgeschrieben. Schließlich fand das Recht auf einen existenzsichernden Lohn bzw. eine *living wage* auch Eingang in Rechtsdokumente des Europarates (siehe Art. 4(1) Europäische Sozialcharta von 1961/1996) sowie der EU¹³ (Zimmer 2019: 286ff.).

¹¹ Siehe auch Nelson et al. 2020: 28ff.

¹² Außerdem ILO-Konvention Nr. 26 über Einrichtung und Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen sowie ILO-Konvention Nr. 99 und Nr. 131. Zwar geht es in den entsprechenden Dokumenten um „Mindestlöhne“, Reinhard Zimmer betont jedoch: „nevertheless, the necessity for living wages emerges as a result of the purpose of the standard“ (Zimmer 2019: 287).

¹³ Die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer 1989, die von den ILO-Konventionen inspiriert war sowie von der Sozialcharta des Europarates „incorporates in Title 1 no. 5 an obligation to pay equitable remuneration for all employment. To achieve this, it suggests paying all workers a wage ‘which is sufficient to allow them a decent standard of living’“ (Zimmer 2019: 288). Zwar ist das Dokument nicht als solches rechtlich bindend, aber es gibt eine explizite Bezugnahme darauf in der Definition des sozialen Ziels der EU in Art. 151 para 1 AEUV (ebd.: 289). Schließlich ist Artikel 31(1) EU-Grundrechtecharta relevant. Die Grundrechtecharta ist seit Inkrafttreten des Lissabon Vertrages 2009 rechtlich bindend. Sie verweist auf „Arbeitsbedingungen, die ihre oder seine (...) Würde respektieren“ und die „fair und gerecht“ sein sollen (Ebd.). Es gibt eine Konkretisierung, unter anderem durch Bestimmungen zur Arbeitszeit, allerdings nimmt die EU-Grundrechtecharta nicht explizit Bezug auf das Thema Entlohnung (Zimmer 2019: 289).

Trotz dieser völkerrechtlichen Entwicklung nutzten Kapitalfraktionen die internationale Arbeitsteilung zugleich als Vehikel, um den sozialstaatlichen und arbeitsrechtlichen Einhebungsversuchen auf nationaler Ebene zu entfliehen. Wie Grégoire Chamayou (2020) in seiner Untersuchung über den autoritären Liberalismus gezeigt hat, war die Transnationalisierung des Kapitals eine Reaktion auf intensivierte Arbeitskämpfe, Streiks und wirtschaftsdemokratische Forderungen. Über die „Deregulierung des Arbeitsrechts“ (Ebd.: 348) und eine Verlagerung von Produktionsstätten in den Globalen Süden erhofften sich Unternehmen die Arbeitgebermacht wieder zu stärken.

Parallel zu dieser Entwicklung im ökonomischen Feld, gingen die rechtlichen Streitigkeiten um die Bestimmung angemessener Löhne weiter. Bis heute sei die Debatte darüber, ob eine *living wage* ein genuines Menschenrecht darstelle, nicht abgeschlossen, so Nelson et al. (2020: 30). Eine angemessene Entlohnung sei jedoch Voraussetzung dafür, andere international anerkannte Rechte zu realisieren, insbesondere das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (Ebd.). Die in dieser Debatte hervortretenden Rechtskämpfe bleiben aktuell, ebenso wie die Frage, wie auch Unternehmen verpflichtet werden können, Menschenrechte in Wertschöpfungsketten einzuhalten: Durch den UN-Sozialpakt werden Staaten verpflichtet, für die Sicherung angemessener Einkommen Sorge zu tragen, aber die Durchsetzungskraft internationaler Rechtsnormen scheitert gerade an der nationalen Implementierung. Mit den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011) und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen (1976, jüngste Überarbeitung 2023) entstanden weitere Instrumente des nicht-bindenden *Soft Law*, die ein abermaliges Bekenntnis der internationalen Staatengemeinschaft formulierten, um menschenrechtliche Vorgaben einzuhalten. Die Verrechtlichung in der Form des völkerrechtlichen *Soft Law* war einerseits Ergebnis von zivilgesellschaftlichen Kämpfen und einer Vermenschenrechtlichung der Lieferkettenregulierung, aber andererseits sieht Chamayou sie auch als Ausdruck einer Niederlage der Arbeiter:innen an, die auf eine echte, „harte“ Durchsetzung ihrer Interessen gedrängt hatten (2020: 211). Die Texte enthalten unter anderem Vorgaben für verantwortliches Unternehmerverhalten.¹⁴ Angemessene Löhne sind in diesen Dokumenten nicht explizit genannt, doch die UN-Leitprinzipien verweisen auf die „zentralen international anerkannten Menschenrechte“, worunter mindestens die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR), der IPWSK, der Internationale Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte (IPBPR) sowie die grundlegenden Rechte in den acht Kernüberbereinkommen der ILO gehören, die in der Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgehalten sind (DGCN 2014: 16). Die OECD-Leitsätze nutzen die gleiche Definition international anerkannter Menschenrechte. Die herrschende Meinung im Rechtsdiskurs geht jedoch davon aus,

¹⁴ Die maßgeblich von dem UN-Sonderbeauftragten für Wirtschaft und Menschenrechte, John Ruggie, erarbeiteten UN-Leitprinzipien (DGCN 2014) halten fest: Während Staaten weiterhin verantwortlich für den Schutz der Menschenrechte bleiben (protect), sind Unternehmen angehalten über unternehmerische Sorgfaltspflichten Menschenrechte zu achten (respect). Sowohl Staaten als auch Unternehmen sind darüber hinaus verantwortlich dafür, Abhilfemaßnahmen für Betroffene von Menschenrechten zu etablieren (remedy).

dass Private – und damit auch Unternehmen - nicht durch internationales Recht verpflichtet werden (Nowrot 2004).

Das Besondere am LkSG – und an vergleichbaren Lieferkettengesetzen in anderen EU-Staaten – ist, dass diese rechtliche Diskussion nun umgangen wird, indem eine Vielzahl der internationalrechtlichen Vorgaben in bindendes nationales Recht (oder im Fall der europäischen Richtlinie CSDDD bindendes europäisches Recht) umgewandelt wurde. Durch diese Verhärtung von *Soft Law* sind vom Gesetz erfasste Unternehmen an internationales Recht gebunden (Dadush/Schönfelder/Braun 2023: 10).

3.2 Die Lohnfrage als transnationales Problem

In *transnationalen* Produktionsverhältnissen ist die Lohnfrage nicht allein im *nationalen* Rahmen verhandelbar – sie ist ein strukturelles Problem der globalen Wirtschaft und zählt „zu den menschenrechtlichen Kernproblemen der globalen Arbeitswelt und damit auch der transnationalen Lieferketten“ (Fornasier/Kaltenborn 2023: 213). Arbeitsbedingungen (und damit auch Löhne) werden weltweit durch die Umstrukturierung und Organisation der Wertschöpfungsketten und Produktionsnetzwerke¹⁵ entscheidend beeinträchtigt (Müller 2025: 165ff.). Strukturell ungleiche Arbeitsbedingungen fungieren wiederum als zentrale Triebkraft, um globale Wertschöpfungsketten auszuweiten: „Im internationalen Maßstab wirken das *Lohngefälle zwischen Ländern* ebenso wie die höchst unterschiedlichen Arbeitszeit- und Arbeitsschutzbestimmungen als Anreize für die geografische Verlagerung von Arbeit“ (Flecker 2021: 151, eigene Hervorhebungen). In der Folge umgehen Unternehmer:innen Tarifverträge, setzen Personal zunehmend flexibilisiert ein und reduzieren Personalkosten. Auch die Machtverhältnisse *zwischen Unternehmen* in Produktionsnetzwerken wirken sich auf die Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse aus. So geben die großen Unternehmen im globalen Norden den Kostendruck, Flexibilitätsanforderungen und Unsicherheiten in Bezug auf die Auslastung in der Produktion an ihre Zulieferer weiter. Der Einfluss der lead-Firmen in globalen Wertschöpfungsketten auf die Löhne liegt insbesondere in den von ihnen maßgeblich gestalteten Einkaufspraktiken und der Ausgestaltung der Lieferverträge.¹⁶ Allerdings bleibt es eine Schwierigkeit, dass der Lohnanteil im Abnahmepreis des Einkaufsunternehmens häufig nicht ausgewiesen wird (Scheper/Menge 2013: 36), was auch mit Blick auf die Transparenzanforderungen des LkSG problematisch ist. Die Folgen dieser Machtverhältnisse zwischen wirtschaftlichen Akteuren in globalen Produktionsnetzwerken für die Arbeitnehmenden sind niedrige Löhne, gesundheitsgefährdende Arbeitsbedingungen, lange Arbeitszeiten und unsichere Beschäftigungsverhältnisse (u.a. Flecker 2021:

¹⁵ Das Konzept der Global Value Chains fokussiert neben der geografisch weit verzweigten Verteilung von Produktionsschritten auf verschiedene Betriebe und Länder auch auf die Machtverhältnisse zwischen den beteiligten Unternehmen. Dagegen geht das Konzept der globalen Produktionsnetzwerke über den Fokus auf die beteiligten Firmen hinaus und bezieht die Beziehungen zwischen lokalen und nationalen Akteuren wie den Staat und die globalen Produktionsprozesse in die Analyse ein. Damit rückt auch der institutionelle Kontext und damit der rechtliche Rahmen, der auch für unsere Perspektive relevant ist, in den Fokus (Scherrer 2021: 8f.).

¹⁶ Auch die Gesetzesbegründung des LkSG verweist auf die Bedeutung der Einkaufspraktiken von Unternehmen, wenn es um den Einfluss auf Zulieferer geht.

151f.; LeBaron 2021: 14f.; Ford/Gillan 2022: 194). Trotz steigender Input-Kosten (u.a. Klimaanpassung, Löhne, Pestizide) für Unternehmen am Anfang der Wertschöpfungsketten, kommt es immer wieder zu fallenden Weltmarkt- und Einkaufspreisen, was den Druck auf die Zulieferbetriebe und Arbeitnehmer:innen massiv erhöht (LeBaron 2021: 14). Der Wettbewerbsdruck der globalisierten Weltwirtschaft hat dazu geführt, dass auch Errungenschaften wie Sozialleistungen und Mindestlöhne zur Disposition gestellt werden und, falls überhaupt existent, von Unternehmen nicht beachtet oder von Staaten nicht kontrolliert werden (Hütz-Adams 2017: 4). Ebenso schränken Unternehmen und Regierungen die Rechte von Gewerkschaften, das Recht auf Vereinigungsfreiheit sowie die Bildung von Tarifpartnerschaften ein (Ebd.). Dies hat gravierende Folgen. Selbst wenn es Zulieferbetrieben gelingt, eine höherwertige Tätigkeit und somit einen größeren Teil der Wertschöpfung an einem Produkt zu verantworten, verbessert sich die Lage der Arbeitnehmenden, zum Beispiel durch Lohnsteigerungen, häufig nicht. Denn die Voraussetzung, um Arbeitsbedingungen zu verbessern, ist, „dass die Arbeitenden die ihnen aufgrund ihrer Bedeutung im Arbeitsprozess latent zukommende Macht durch gewerkschaftliche Organisierung und internationale Solidarität in einen Einfluss auf ihre Löhne und Arbeitsbedingungen ummünzen können“ (Flecker 2021: 152). Ein weiteres Problem liegt in der weit verbreiteten Informalität in vielen Sektoren.

Löhne verweisen stets auf eine ökonomische und soziale Komponente und lassen sich von anderen Kernproblemen der globalen Wirtschaft kaum trennen, wie geringer gewerkschaftlicher Organisierung in Ländern des Globalen Südens und vielschichtigen Formen der Diskriminierung und Ausbeutung von Arbeiter:innen (Scheper/Menge 2013). Die Frage angemessener Löhne hängt eng mit dem Zugang zu anderen Rechten zusammen. Deshalb können Löhne und die Versammlungs- und Koalitionsfreiheit als Hebelrechte verstanden werden, die die Inanspruchnahme anderer Rechte begünstigen. Eine angemessen entlohnte Arbeit kann ein Hebel zur Erfüllung anderer Menschenrechte sein, wie das Recht auf Nahrung oder gesundheitliche Versorgung oder auf Teilhabe am kulturellen Leben (Scheper/Menge 2013: 20). Ein angemessener Lohn trägt zudem dazu bei, Kinderarbeit oder Schuldknechtschaft bzw. Zwangsarbeit zu vermeiden (Krause 2022: 333; LeBaron 2021), denn Löhne unter oder an der Armutsgrenze führen im Zusammenspiel mit illegalen Praktiken wie Lohndiebstahl und verspäteten Zahlungen zu noch gravierenderen Menschenrechtsverletzungen, wie etwa Zwangsarbeit (LeBaron 2021: 2). Neben niedrigen Löhnen sind auch der begrenzte Zugang zum Recht, eingeschränkte Möglichkeiten Arbeitsrechte geltend zu machen und wenige bis fehlende Alternativen den Lebensunterhalt zu bestreiten entscheidend für die Gefährdung, Zwangsarbeit erleiden zu müssen (ebd.: 14). Illegal niedrige Löhne und Lohnverstöße sind in globalen Lieferketten ein weit verbreitetes und strukturelles Problem, das sich auf Geschäftspraktiken und Druck zurückführen ließe, so LeBaron (Ebd.: 2). Auch Zwangsarbeit erweise sich dann nicht als Fehlleistung des freien Marktes oder Praxis skrupelloser Krimineller, sondern als verknüpft mit kommerziellen Praktiken (Ebd.: 3). LeBaron betont daher: „Die Bekämpfung von Niedriglöhnen und Lohnverstößen in Lieferketten ist ein wichtiges

Mittel, um schwerwiegendere Formen von Menschenrechtsverletzungen zu bekämpfen.“ (Ebd.: 3, eigene Übersetzung)

3.3 Durchsetzung von menschenwürdigen Löhnen

Eine Reihe von Akteur:innen versucht die Aufmerksamkeit für menschenunwürdige Löhne und die damit einhergehenden massiven Menschenrechtsverletzungen in vielen Branchen und Regionen zu nutzen, um existenzsichernde Löhne durchzusetzen. Dazu gehören neben Gewerkschaften auch Unternehmen, NGOs, Zertifizierungs- und Standardsetzungsakteure, wissenschaftliche und zum Teil staatliche Akteure bzw. Regierungen (Hütz-Adams 2017: 3). Doch es existieren beträchtliche Hürden zur Zahlung menschenwürdiger Löhne entlang von Wertschöpfungsketten, die an den beschriebenen strukturellen Problemen (siehe 3.1.) anknüpfen:

„Die Hürden lassen sich vor allem unter zwei Aspekten zusammenfassen: Erstens unter dem Stichwort der weltweiten Standortkonkurrenz um komparative Vorteile (*comparative advantages*), die vor allem zu zurückhaltenen oder Lohnstandards unterminierenden staatlichen Regulierungsmaßnahmen führen und eine effektive gewerkschaftliche Vertretung erschweren; zweitens, das auf der Unternehmensseite entlang der Wertschöpfungskette vorherrschende Streben nach Kostensenkung und damit niedrigen Löhnen angesichts des Wettbewerbs um *competitive advantages*. Dieses erschwert [...] ebenfalls die effektive Gewerkschaftsarbeit“ (Scheper/Menge 2013: 31).

Aus diesen beiden Dimensionen des Wettbewerbs resultiere „die Tendenz zu (1.) Standortkonkurrenz um niedrige Löhne bei strukturell geringer Gewerkschaftsmacht, (2.) geringen Arbeits- und Lohnstandards und (3.) einem wachsenden Anteil informeller Arbeit in globalisierten Produktionsketten“ (Ebd.). Auch die ILO betont, dass die global existierenden immensen Defizite im Hinblick auf eine angemessene Entlohnung mit einer niedrigen gewerkschaftlichen Organisation von Arbeiter:innen zu tun haben (ILO 2023: 116). Gleichzeitig nahm der Einfluss großer Unternehmen immer weiter zu. Beides seien wichtige Faktoren für einen langsamen Reallohnzuwachs in den letzten drei Jahrzehnten, so die ILO (Ebd.). Denn: „Nur dort, wo angemessene Verfahren der Lohnaushandlung existieren, kann eine politische Auseinandersetzung geführt werden und damit die Möglichkeit entstehen, langfristig und dauerhaft einen menschenwürdigen Lohn zu realisieren.“ (Scheper/Menge 2013: 26f.) Die Einführung des LkSG in Deutschland und die darin enthaltene Norm zu angemessenen Löhnen (§ 2 II Nr. 8 LkSG) ist eine Reaktion auf das Problem nicht angemessener Löhne weltweit, insbesondere in Produktionsländern im Globalen Süden. Sie reiht sich ein in eine Tradition staatlicher und rechtlicher Regulierung von Löhnen und globalen Produktionsnetzwerken.

Neben einem solchen *regulatorischen Vorgehen* werden in der Literatur verschiedene Ansätze benannt, um sich ohne Berufung auf staatliche Autorität für existenzsichernde Löhne einzusetzen (Bronkhorst 2021: 13ff.;

Werner/Lim 2016: 439; Ford/Gillan 2022: 192). In vielen Konstellationen verfolgen Akteur:innen Strategien, in denen sich die oben genannten Logiken überschneiden.

Beim Berechnungsansatz – *calculated approach* (Bronkhorst 2021: 13ff.) oder *technical fix* (Ford/Gillan 2022: 192) – werden Berechnungsformeln definiert, um angemessene Löhne für verschiedene Kontexte zu kalkulieren (Bronkhorst 2021: 13ff.). Eine solche detaillierte Berechnungsmethode haben Martha und Richard Anker mit der sogenannten Anker-Methode vorgelegt (Anker/Anker 2017), die zahlreiche Indikatoren zur Berechnung von Lebenshaltungskosten und Bedarfen berücksichtigt. Die Methode wird in vielen Studien und von verschiedenen Initiativen genutzt.¹⁷ Wichtig ist allerdings, dass es bei dieser Bestimmungsmethode nicht um einen rein technischen Prozess geht (also nur bedingt um einen reinen *technical fix*), der sich auf die Erhebung und Auswertung von Daten¹⁸ reduzieren ließe. Vielmehr sieht die Anker-Methode vor, bei der Berechnung der existenzsichernden Löhne und der Erhebung aller Lebenshaltungskosten sowohl Beschäftigte als auch Organisationen und Initiativen aus den jeweiligen Regionen miteinzubeziehen (Hütz-Adams 2017: 9).

Der Verhandlungsansatz (*negotiated approach*) setzt auf direkte Verhandlungen zwischen Arbeiter:innen, Gewerkschaften und Unternehmensleitungen (Bronkhorst 2021: 13ff.; Werner/Lim 2016: 439). Bei diesem Ansatz arbeiten Gewerkschaften oder NGOs mit Leitunternehmen aus der Zulieferer-Branche oder transnationalen Unternehmen sowie anderen Akteuren zusammen (*collaboration*), um Vorschriften mit Blick auf angemessene Löhne einzuhalten (*compliance*) und die Netzwerk-Governance neu zu konfigurieren (Ford/Gillan 2022: 192).

Einen weiteren Ansatz fassen die Autor:innen schließlich mit dem Begriff Konfrontation (*contestation*), der Strategien von Arbeiter:innen, Gewerkschaften oder anderen Verbündeten beschreibt, über öffentliche Kampagnen das Fehlen von *living wages* anzuprangern (Ford/Gillan 2022: 192).

3.4 Durchsetzungsstrategien im Recht

Mit § 2 II Nr. 8 LkSG eröffnet sich nun eine zusätzliche rechtliche Möglichkeit, um für angemessene Löhne in globalen Wertschöpfungsketten zu streiten, die quer zu den genannten Logiken steht. Das LkSG verpflichtet Unternehmen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Vorenthalten

¹⁷ „Unabhängig von Versuchen, numerische Lohnhöhen festzulegen, gibt es aber verbreitete Ansätze zur *qualitativen* Beschreibung dessen, was wir unter einem menschenwürdigen Lohn verstehen können.“ (Scheper/Menge 2013: 25ff.) Scheper und Menge (2013) verweisen auf den mehrdimensionalen Ansatz von Vaughan-Whitehead: dieser versucht mit ‚zwölf Dimensionen eines fairen Lohns‘ „weitere qualitative Faktoren in die Lohnfrage zu integrieren, wie die Regelmäßigkeit und Form der Lohnauszahlung, die Information der Beschäftigten, Beteiligungsmöglichkeiten, Nichtdiskriminierung und den Anteil der Löhne am Gesamtergebnis des Unternehmens.“ (Ebd.: 61, siehe auch Vaughan-Whitehead 2014).

¹⁸ Ein häufiges Problem bei der Ermittlung ist, dass es gerade in den Produktionsländern am Anfang der Lieferketten an verlässlichen statistischen Daten mangelt (Hütz-Adams 2017: 11).

angemessener Löhne in ihren Wertschöpfungsketten zu verhindern. Doch die tatsächlichen Möglichkeiten gesetzlicher Regelungen zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten sind begrenzt. Eine Hürde besteht darin, wie Risiken durch die Unternehmen und ohne Beteiligung von Stakeholdern vor Ort bewertet und priorisiert werden, wobei hier die Relevanz des Orts (*location*) und die Schwere der Risiken (*severity*) einzubeziehen sind (Nelson et al. 2020: 32). Es sei häufig schwer den Einfluss des Unternehmens auf die Bedingungen entlang der Wertschöpfungsketten nachzuweisen, beispielsweise wenn es nur einen geringen Anteil der Gesamtverkäufe eines Zulieferers abnimmt. Was die Schwere der Risiken angeht, drohe ein unangemessener Lohn aus dem Blickfeld zu verschwinden, weil das Risiko im Vergleich zu Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder sexueller Ausbeutung weniger dringlich erscheint (Ebd.). Dies ist umso problematischer, wenn man die enge Verknüpfung von unzureichenden Löhnen mit schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen wie Zwangs- oder Kinderarbeit berücksichtigt (siehe oben). Darüber hinaus berge der Blick auf Löhne durch eine Linse unternehmerischer Sorgfaltspflichten die Gefahr, dass systemische und strukturelle Gründe für Menschenrechtsverletzungen aus dem Blick gerieten (Ebd.: 33). Zwar würden bestehende Sorgfaltspflichtenregelwerke wie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen bereits auf systemische Aspekte wie Einkaufspraktiken von Unternehmen Bezug nehmen. Doch ohne darüber hinaus die Notwendigkeit verantwortungsvoller Praktiken im Handel zu betonen, um existenzsichernde Löhne und Einkommen zu garantieren, seien diese Verweise unzureichend (Ebd.: 33). Nelson et al. betonen außerdem: „Guidance and legislation need to include a definition of living wages and living incomes that refers to a decent standard of living, not merely basic needs; and needs to require explicit consideration of living wages and living incomes throughout the supply chain, regardless of prioritisation and salience, which fall within the scope of HRDD and as such must be addressed“ (Nelson et al. 2020: 33).

Sorgfaltspflichtengesetze berühren alle der genannten Ansätze: Berechnungsmethoden (*calculated approach*) sind eine Möglichkeit zur Bestimmung angemessener Löhne, die zur Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben herangezogen werden (siehe 4.2.). Erste Forschungsergebnisse deuten an, dass sich das LkSG auf die Verhandlungen von Arbeiter:innen mit ihren Arbeitgeber:innen auswirkt (*negotiated approach*). Der geforderte Beschwerdemechanismus schafft einen Rahmen für Kooperationen unterschiedlichster Akteur:innen. Vergangene Beschwerden beim BAFA gingen häufig mit öffentlichen Kampagnen einher (*contestation*).

Es stellt sich zudem die Frage, wie sich die Nutzung dieser rechtlichen Mittel, die das Gesetz zur Verfügung stellt, als Rechtskämpfe in die oben aufgeführten Ansätze einordnen ließe. Zum einen bedeutet eine Bezugnahme auf das Recht in der Regel auch ein Terrain zu betreten, das von den involvierten Parteien grundsätzlich akzeptiert werden muss. Jeder Vertragsabschluss (sei es ein Arbeits- oder Kaufvertrag) eröffnet – auch ohne, dass das von den Beteiligten gewollt ist – das juristische Terrain. Bei informellen Arbeitsverhältnissen ist diese Bezugnahme aus strategischen Gründen (in der Regel des Arbeitgebers) nur partiell. Eine Auseinandersetzung auf dem

rechtlichen Terrain zu führen, bedeutet auch, sich auf bestimmte Verfahrensweisen einzulassen und den Regeln rechtlicher Auseinandersetzungen zu folgen. In dieser Hinsicht lassen sich (unternehmensinterne) Beschwerden und die möglicherweise dadurch ausgelösten internen Aushandlungen als *collaboration* verstehen. Zum anderen bedeutet eine rechtliche Intervention aber auch ein konfrontatives Vorgehen (*contestation*), wenn nicht mehr auf Verhandlungserfolge gesetzt wird, sondern BAFA-Beschwerden oder Klagen gegen einzelne Akteure eingereicht werden.

Auch abhängig davon, wie gewissenhaft und umfangreich ein LkSG-pflichtiges Unternehmen seinen Sorgfaltpflichten nachkommt, lassen sich unterschiedliche Strategien von Rechteinhabenden und deren Vertreter:innen ausmachen, die sich zwischen den Polen Anfechtung (*contestation*) und Kooperation (*collaboration*) bewegen. Erfüllt das Unternehmen seine Verpflichtungen vollumfänglich, so wird es die Arbeitnehmer:innen und Gewerkschaften als zentrale Stakeholder bei der Erfüllung der Sorgfaltpflichten in angemessener Art und Weise involvieren, um deren Interessen zu berücksichtigen (§ 4 IV LkSG). Es müsste also auf einen kooperativen Ansatz setzen – sei es bei der Erstellung der Risikoanalyse, der Umsetzung des internen Beschwerdemanagements oder bei der Entwicklung angemessener Präventions- und Abhilfemaßnahmen im Falle festgestellter Risiken oder Verstöße. Um zu bewerten, ob Risiken in Bezug auf angemessene Löhne vorliegen, kann das Unternehmen zusätzlich zu der Konsultation der Rechteinhabenden und ihrer Vertretungen auf etablierte Berechnungsmethoden wie die Anker-Methode zurückgreifen. Denn „[a]uf der Basis dieser auf zahlreiche Parameter abstellenden Methode hat die Global Living Wage Coalition für mittlerweile 37 Länder des Globalen Südens die entsprechenden Löhne ermittelt, die zumindest als Anknüpfungspunkt für die Angemessenheit von Löhnen im Sinne von § 2 II Nr. 8 LkSG herangezogen werden können“, so Krause (2022: 334). Erfüllt das Unternehmen seine Sorgfaltpflichten jedoch nur unzureichend und werden Risiken in der eigenen Lieferkette ignoriert, können sich Arbeiter:innen und ihre Vertretungen oder NGOs mit einer Beschwerde an die zuständige Behörde wenden – die Strategie folgt dann eher einer Logik der *contestation* als der *collaboration*. Die Bezugnahme auf das LkSG ließe sich auch als *technical fix* einordnen – denn auch dem Recht liegt eine technische, den politischen Konflikt mitunter neutralisierende Logik zugrunde.

Jahrzehntelange gesellschaftliche und politische Kämpfe konnten eine politische Regulierung der Lohnfrage im nationalen Rahmen und in transnationalen Lieferketten erwirken. Jüngster Schritt in dieser Entwicklung ist das LkSG. Doch der gesellschaftliche Konflikt bleibt umkämpft und wird im juristischen Feld weitergeführt. Dies zeigen wir im Folgenden anhand der Auslegungskämpfe in der Kommentarliteratur zum LkSG. Weil das Gesetz neu und in Deutschland neuartig ist, konnten wir im Rahmen unseres Forschungsprojektes den Rechtskämpfen um das LkSG beim Entstehen zusehen und analysieren im folgenden Abschnitt, wie gesellschaftliche Kämpfe als Auslegungskämpfe in Gesetzeskommentaren geführt werden.

4. Kämpfe um die Auslegung in der Kommentarliteratur zum LkSG

§ 2 LkSG enthält zentrale Begriffsbestimmungen des Gesetzes, Absatz 2 normiert, wann ein menschenrechtliches Risiko besteht, also welche Rechtsverletzungen vom LkSG überhaupt umfasst sind. Der im Folgenden einschlägige Wortlaut, um den zwischen den Jurist:innen gestritten wird, lautet:

§ 2 II (Nr. 8) LkSG:

*Ein menschenrechtliches Risiko im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zustand, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:
[...]*

8. das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns; der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes; [...]

Somit ist die Zahlung eines angemessenen Lohns eine nach dem LkSG geschützte Rechtsposition. Doch mit dem nicht weiter definierten Begriff des angemessenen Lohns eröffnet die Norm Spielräume für Rechtskämpfe – die im Kern eine Verlagerung gesellschaftlicher Kämpfe um die Verteilung des Mehrwertes zwischen Arbeit und Kapital ins Recht sind (siehe 3).

So kommt es nach der Verabschiedung und dem Inkrafttreten des LkSG zu Kämpfen um die Auslegung des § 2 II Nr. 8 LkSG. In kurzer Zeit nach Erscheinen des LkSG haben Jurist:innen zahlreiche Gesetzeskommentare veröffentlicht, in denen sie die Normen auf unterschiedliche Art und Weise auslegen. Bereits vor seinem Inkrafttreten erschien ein erstes Handbuch zum LkSG (Grabosch 2021). Inzwischen wurden mindestens 17 Kommentare bei unterschiedlichen Verlagen und von einer diversen Herausgeber:innenschaft veröffentlicht (z.B. Fleischer/Mankowski 2023; Wagner/Rutloff/Wagner 2022; Gehling/Ott 2022; Johann/Sangi 2022; Schall et al. 2023; Kaltenborn et al. 2023; Spießhofer/Späth 2024).¹⁹ Neben den Kommentaren im engeren Sinne sind auch einige Fachaufsätze erschienen.

In der Kommentarliteratur nimmt das Recht auf die Zahlung eines angemessenen Lohns in der Regel nur einen kleinen Teil ein; wir ergänzen die Kommentarliteratur daher durch eine Reihe von seit 2021 erschienenen Aufsätzen und Stellungnahmen, auf die in der Kommentarliteratur Bezug genommen wird. Grundlage der Analyse sind 13 juristisch-dogmatische Texte, die zwischen Anfang 2021 und Mitte 2024 zu diesem Thema erschienen sind. Darunter sind 7 Kommentare, 5 Aufsätze und eine Stellungnahme.²⁰

¹⁹ Stand September 2025.

²⁰ Aus der Analyse ausgeschlossen wurden Kommentare, deren Kommentierung der Norm zu kurz für eine weitere Einordnung ist, weil sie keine Aussagen über die Streitfragen trifft. Eine Übersicht über die verwendeten Texte und die jeweiligen Seitenangaben zu bestimmten Aussagen/Argumenten findet sich in der Tabelle im Anhang.

Insgesamt ist die juristische Literatur zu dieser Norm trotz der großen Relevanz für die Arbeitnehmer:innen betreffend Menge und Inhalt überschaubar, was eine tiefgehende Analyse ermöglicht.

Um das Feld der Rechtskämpfe abzustecken, rekonstruieren wir zunächst den Interpretationsspielraum des Wortlauts. Lässt der Wortlaut Auslegungsspielräume zu, kann die Auslegung mit der Systematik, der Entstehungsgeschichte und dem Sinn und Zweck ergänzt werden.²¹ Auf Grundlage der Rekonstruktion des Wortlauts untersuchen wir, wie die Bedeutung der Norm mithilfe der weiteren Auslegungsmethoden erweitert wird und darüber soziale Verhältnisse verhandelt werden.

Im Folgenden nehmen wir eine Analyse auf zwei Ebenen vor: In einem ersten Schritt erfolgt eine rechtswissenschaftliche Auswertung der bestehenden Kommentarliteratur. Zwei zentrale Streitfragen, anhand derer sich die Auslegungskämpfe gut darstellen lassen, sind dabei relevant: Ist der Mindestlohn immer angemessen? (4.1) Und: Ist der Begriff „angemessener Lohn“ ausreichend konkretisiert? (4.2.) Der zweite Schritt besteht in einer Rekonstruktion der gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse und politischen Strategien, die sich in diesen Rechtskämpfen wiederfinden lassen (5). Dadurch rekonstruieren wir die Auslegungskämpfe um die Norm zum angemessenen Lohn (§ 2 II Nr. 8 LkSG) in den bislang erschienenen Kommentaren.

4.1 Ist der Mindestlohn immer der angemessene Lohn?

Eine zentrale Frage ist, ob der lokale Mindestlohn immer ein angemessener Lohn ist. Drei Texte aus der Kommentarliteratur bejahen dies, in zehn Texten wird davon ausgegangen, dass das nicht automatisch der Fall ist. Fast alle Autor:innen sehen im Mindestlohn eine Untergrenze, die meisten gehen davon aus, dass der Mindestlohn nicht notwendigerweise ein angemessener Lohn gemäß § 2 II Nr. 8 LkSG ist.

4.1.1 Wortlaut und Gesetzesbegründung zum angemessenen Lohn

Auffällig sind die sehr unterschiedlichen Umgangsweisen der Autor:innen mit der Wortlautauslegung. „Der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn“, lautet der Wortlaut in § 2 II Nr. 8 LkSG. Die Gesetzesbegründung wiederholt, dass „[b]ei der Bemessung des Lohns (...) mindestens die Mindestlohnbestimmungen des anwendbaren Rechts einzuhalten“ sind und ergänzt: „Die örtlichen Lebenserhaltungskosten des Beschäftigten und seiner Familienangehörigen sowie die örtlichen Leistungen der sozialen Sicherheit sollen dabei berücksichtigt werden.“ (BT-Drs. 19/28649 vom 19.04.2021, S. 38) An der Auslegung sind nicht nur juristische, sondern auch administrative Akteure beteiligt. Für die Auslegung des LkSG hat das BAFA, das dem

²¹ Da es sich beim LkSG um ein relativ neues Gesetz handelt, das zum 1.1.2023 in Kraft getreten ist, ist die objektiv-historische Auslegungsmethode weitgehend deckungsgleich mit der Auslegung nach Sinn und Zweck.

Bundeswirtschaftsministerium untersteht, die zentrale Rolle, denn es ist für die Durchführung des Gesetzes zuständig. Das BAFA veröffentlicht zum Beispiel Handreichungen und Informationen, in denen Interpretationen des Gesetzes bezüglich der Anwendung vorgenommen werden. Auf die Frage, ob „der lokale gesetzliche Mindestlohn stets dem ‚angemessenen Lohn‘ im Sinne des § 2 II Nr. 8 LkSG [entspricht]“, antwortet das BAFA in seinen FAQs mit einem eindeutigen „Nein, der lokale gesetzliche Mindestlohn genügt nur in der Regel und ist nicht in jedem Fall angemessen“ (BAFA/BMAS/BMWA 2024).

Die Gesetzesbegründung verweist anschließend ausdrücklich auf Art. 7 lit. a Ziff. ii des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt, Dezember 1966). In diesem erkennen die Vertragsstaaten „das Recht eines jeden auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen an, durch die insbesondere gewährleistet wird a. ein Arbeitsentgelt, das allen Arbeitnehmern mindestens sichert [...] ii. einen angemessenen Lebensunterhalt für sie und ihre Familien in Übereinstimmung mit diesem Pakt“.

Die Gesetzesbegründung ist in Bezug auf die Norm also recht knapp, nimmt mit Art. 7 lit. a Ziff. ii UN-Sozialpakt aber auf eine umfassend kommentierte Norm Bezug. Im entsprechenden General Comment Nr. 23 des UN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte heißt es: „the ‘remuneration’ must provide a ‘decent living’ for workers and their families“. Der angemessene Lohn bemisst sich nach „äußeren Faktoren wie Lebenshaltungskosten oder anderen vorherrschenden ökonomischen und sozialen Bedingungen“ (eigene Übersetzung). Er muss ausreichen, um Arbeiter:innen und ihren Familien die Inanspruchnahme der übrigen im UN-Sozialpakt geregelten Rechte zu ermöglichen (WSK-Ausschuss 2016: Rn. 18).

Zieht man den Wortlaut und die Gesetzesbegründung heran, scheint dies auf den ersten Blick auf eine eindeutige Auslegung hinzudeuten: Der Begriff des angemessenen Lohns soll unter Zuhilfenahme der entsprechenden Norm des UN-Sozialpakts verstanden und ausgelegt werden. Hierzu gibt es mit dem Normtext und dem General Comment Nr. 23 (WSK-Ausschuss 2016) umfangreiches Material, das eigentlich nur den Schluss zulässt, dass der Mindestlohn nicht immer ein angemessener Lohn ist. Trotzdem entspringt in der Kommentarliteratur um die Frage eine Debatte mit unterschiedlichen Positionen. Obwohl fast alle Autor:innen auf den Wortlaut und die Gesetzesbegründung Bezug nehmen, kommen sie zu unterschiedlichen Ergebnissen.

4.1.2 Argumentationsfiguren der Auslegung

Für ihre Position gegen die grundsätzliche oder regelmäßige Gleichsetzung von Mindestlohn und angemessenem Lohn beziehen sich die meisten Autor:innen dieses Argumentationsstranges zunächst auf den Wortlaut bzw. die „Legaldefinition“, die Gesetzesbegründung, den General Comment Nr. 23 und ab Mitte 2022 auch auf die BAFA FAQs und andere Kommentare.

Die zentralen systematischen Argumente sind der grundsätzliche Verweis auf das internationale Recht (den Art. 7 lit. a Ziff. ii UN-Sozialpakt), dessen Verbindung zu Art. 11 UN-Sozialpakt und ILO-Empfehlungen zum Mindestlohn²².

Art. 11 Abs. 1 S. 1 des UN-Sozialpakts sichert

„das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen.“

Aus der Verbindung mit Art. 11 UN-Sozialpakt ergebe sich, dass ein angemessener Lohn die Inanspruchnahme der übrigen Rechte aus dem UN-Sozialpakt ermöglichen müsse (WSK-Ausschuss 2016: § 18, auch zitiert von Fornasier/Kaltenborn 2023: 221). Hinzu kommen zwei teleologische Argumente. Die Ausführungen zu den örtlichen Lebenserhaltungskosten für Beschäftigte und ihre Familien in der Gesetzesbegründung seien überflüssig, wenn es allein darauf ankäme, die Mindestlohnbestimmungen einzuhalten (Fornasier/Kaltenborn 2023: 221). Laut des Wortlauts sei der Sinn und Zweck der Norm, das Vorenthalten eines angemessenen Lohns zu verhindern, und nicht, den Mindestlohn durchzusetzen (Ebd.: 220). Unter Bezugnahme auf den General Comment Nr. 23 und den ILO-Sachverständigenausschuss argumentieren einige Autor:innen, dass Mindestlöhne empirisch häufig nicht angemessen seien und damit den Zweck der Norm nicht erfüllen könnten (Ebd.: 222; Humbert 2023: Rn. 118).

Dieser Strang von Autor:innen nutzt den Wortlaut und die Gesetzesbegründung und darauf aufbauend die engere und weitere Systematik (nationales und internationales Recht) sowie vereinzelt teleologische und empirische Argumente, um gegen eine Gleichsetzung von Mindestlohn und angemessenem Lohn zu plädieren. Sie vertreten eine Position, die sich eng an der Wortauslegung und der Intention des Gesetzgebers orientiert und die Argumentation wird zusätzlich mit wissenschaftlichen und juristischen Texten belegt.

Ein anderer Strang der Literatur vertritt die Gegenposition, dass der Mindestlohn in der Regel oder grundsätzlich angemessen ist (Sagan/Schmidt 2022: 286; Gehling/Fischer 2022: 221-223; Rudkowski 2022: 333). Auch Sagan/Schmidt (2022: 286) und Gehling/Fischer (2022: Rn. 208) beziehen sich dabei zunächst auf die Gesetzesbegründung.

Sagan/Schmidt (2022: 286) argumentieren darüber hinaus:

„Im Hinblick auf das Verbot, den angemessenen Lohn vorzuenthalten, sieht § 2 II Nr. 8 LkSG, der Art. 7 Buchst. a Nr. ii IPwskR nachgebildet ist, komplexe Rechenoperationen vor. In einem ersten Schritt ist festzustellen, welches Recht auf das Arbeitsverhältnis nach den einschlägigen Regelungen des Internationalen Privatrechts Anwendung findet. In einem zweiten Schritt

²² ILO-Empfehlung betreffend die Festsetzung von Mindestlöhnen, unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsländer, 1970; ILO-Übereinkommen 131 über die Festsetzung von Mindestlöhnen, 1970 (C131).

ist zu klären, welcher Mindestlohn sich hieraus ergibt. [...] In einem dritten Schritt ist der Mindestlohn mit der Vergütung zu vergleichen, die sich aus dem Recht des Beschäftigungsortes ergibt. [...] Liegt die sich daraus ergebende Vergütung über dem Mindestlohn, ist sie der angemessene Lohn.“

Folglich stellen sie abschließend fest: „§ 2 II Nr. 8 LkSG sieht nicht vor, dass der nach ihm ermittelte Lohn einer weiteren Prüfung dahin unterzogen wird, ob er den Lebensunterhalt angemessen deckt.“

Gehling und Fischer (2022: Rn. 209-211) schließen aus dem Wortlaut „mindestens“, dass der angemessene Lohn nicht unter dem lokalen Mindestlohn liegen darf (Rn. 209). Sie führen aber weiter aus, dass „[a]us dem Gesetzeswortlaut [...] nicht hervor [geht], ob umgekehrt der gesetzliche Mindestlohn zugleich als angemessener Lohn angesehen werden kann“ (Rn. 210). „Um einen Wertungswiderspruch zu vermeiden“, *vermuten* sie, dass die Zahlung eines Mindestlohns darauf hinweise, dass der gezahlte Lohn angemessen sei (Rn. 210). Nur wenn kein Mindestlohn vorhanden sei oder das Gegenteil – ein zu niedriger Mindestlohn – *im Einzelfall* nachgewiesen werden könne, müsse ein angemessener Lohn ermittelt werden. Dabei grenzen sie sich explizit vom übrigen Schrifttum ab, das eine Ermittlung des angemessenen Lohns „nach anderen Maßstäben“ fordere (Rn. 210). Dies begründen die Autoren mit folgender Argumentation:

„Die Annahme, dass ein nationaler Gesetzgeber oder die nach dem nationalen Recht zuständige Stelle einen Mindestlohn unterhalb des Niveaus festsetzt, das nach den Verhältnissen des Landes noch als angemessen angesehen werden kann, ist jedenfalls ungewöhnlich. Denn es kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der nationale Gesetzgeber [...] den Mindestlohn unter Berücksichtigung seiner Schutzpflichten nach Art. 7 [...] des UN-Sozialpakts festsetzt.“

Rudkowski grenzt sich explizit von anderen Ansichten „in der Literatur“ ab, nach denen „der einschlägige vom Recht des Beschäftigungsortes festgesetzte Mindestlohn (...) vom verpflichteten Unternehmen noch einmal auf seine Angemessenheit hin zu prüfen [sei]“. „Diese Auslegung überzeugt jedoch nicht“, stellt sie fest (2022: 333). Ihre Argumentation knüpft an den Wortlaut „mindestens“ an:

„Die Formulierung des § 2 II Nr. 8 LkSG lässt sich auch damit erklären, dass nicht für jede Tätigkeit der Mindestlohn die angemessene Entlohnung ist. So wird die angemessene Vergütung eines höher qualifizierter Arbeitnehmers [sic!] nicht der gesetzliche Mindestlohn, sondern eine höhere, im Arbeitsvertrag vereinbarte Vergütung sein. Eine Angemessenheitskontrolle jeweils einschlägiger Mindestlöhne ist nach § 2 II Nr. 8 LkSG damit nicht geboten“ (Ebd.).

Dieses Verständnis der Norm begründet Rudkowski mit einem vermeintlich demokratietheoretischen und souveränitätsbezogenen Argument, nachdem „eine Korrektur des jeweils einschlägigen nationalen Rechts durch das

LkSG in die Hoheitsgewalt – und damit in Demokratien auch: in den demokratisch gebildeten Willen – des Beschäftigungsstaates eingriffe“ (Ebd.). Rudkowski schließt, dass die Ermittlung eines angemessenen Lohns in den Produktionsländern für deutsche Unternehmen unzumutbar sei: „Die Höhe eines etwaigen gesetzlichen Mindestlohns ist, wie etwa derzeit das europäische Richtlinienprojekt zur Mindestlohnsetzung deutlich macht, Produkt komplexer ökonomischer Rahmendaten und mit innenpolitischen Prozessen des jeweiligen Staates verbunden. Das verpflichtete Unternehmen muss die sozialen und ökonomischen Gegebenheiten eines Staates aber nicht besser kennen als der jeweilige Gesetzgeber“ (Ebd.).

Dieser Argumentationsstrang entfernt sich teils deutlich vom Wortlaut, indem der Wortlaut der Norm als kompliziert und uneindeutig dargestellt wird. Keine Erwähnung findet in der Argumentation zudem, dass die Gesetzesbegründung ausdrücklich auf Art. 7 lit. a Ziff. ii UN-Sozialpakt Bezug nimmt und folglich auch zur Auslegung herangezogen werden müsste. Auf das internationale Recht nehmen die Autor:innen zwar wörtlich Bezug, berücksichtigen die Vorgaben, die sich daraus ergeben, aber nicht bei ihrer Auslegung der Norm.

Der Strang grenzt sich teils explizit vom Standpunkt der übrigen Fachliteratur ab. Stattdessen greifen die Autor:innen in selektiver Weise auf extrajuristische Argumentationsfiguren zurück. So werden demokratietheoretische Elemente dazu herangezogen, die Reichweite des Gesetzes einzuschränken. Zugleich gehen sie teilweise von der Annahme aus, dass Mindestlöhne immer ausreichend sind, obwohl das Gegenteil durch empirische Studien nachgewiesen ist und diese Studien im General Comment Nr. 23 auch zitiert werden.

4.2 Unbestimmtheit des angemessenen Lohns?

Zu der Frage, ob der Begriff „angemessener Lohn“ zu unbestimmt und damit möglicherweise verfassungswidrig ist, gibt es ebenfalls zwei Pole in der Literatur, aber auch eine Mittelposition. Die ersten Stimmen zur Normierung des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns als Rechtsverletzung im LkSG kamen kurz vor und kurz nach der Veröffentlichung des Gesetzentwurfes und der Gesetzesbegründung am 19. April 2021 von Kritiker:innen des Gesetzes, dem Arbeitsrechtler Gregor Thüsing und der „Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände“ (BDA).

Thüsing schreibt zum angemessenen Lohn: „Aber wie hoch ist das dann? Weiß das Unternehmen um die Zahl der Familienangehörigen und wie hat es darauf zu reagieren? (...) Diese und andere Erweiterungen und konkludente Deutungen der internationalen Regelwerke sind schlicht nicht durchdacht und schaden dem ambitionierten und richtigen Ziel.“ (Thüsing 2021: 98). Der BDA kritisiert die „überzogenen und zum Teil auch sehr diffus beschriebenen Verpflichtungen“, der „Begriff des ‚angemessenen Lohns‘ zeigt exemplarisch die Unbestimmtheit der geplanten Anforderungen“ (BDA 2021). Die Stellungnahme des BDA (zu einem sehr frühen Zeitpunkt vom

12.05.2021) ist eine politische und keine wissenschaftliche Bewertung eines Lobbyverbandes. Trotzdem werden diese Beiträge in den wissenschaftlichen Texten häufig zitiert, entweder als Quelle oder in Abgrenzung zur eigenen Argumentation.

In zwei Texten (Ruttloff/Schulga 2022; Kolb 2023) wird eine Mittelposition vertreten: Wenn keine klaren Vorgaben oder Werte vorliegen, z.B. durch das BAFA, ist die Norm zu unbestimmt. Ruttloff und Schulga fordern das BAFA deshalb dazu auf, konkrete Berechnungen für die Höhe des angemessenen Lohns für die Länder vorzunehmen, für die noch keine Werte vorliegen.

Die meisten Autor:innen gehen jedoch davon aus, dass der Begriff des angemessenen Lohns ausreichend bestimmt ist. Sie äußern das entweder explizit (Rudkowski 2022: 333; Krause 2022: 334; Kolb 2023: Rn. 107-109; Fornasier/Kaltenborn 2023: Rn. 423) oder formulieren keine Einwände, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass sie den Begriff für ausreichend bestimmt halten (Schönfelder 2021; Grabosch/Schönfelder 2021; Sagan/Schmidt 2022; Gehling/Fischer 2022; Johann/Gabriel 2022; Humbert 2023). Allerdings unterscheiden sich die Positionen, *wie* der angemessene Lohn bestimmbar sei, fundamental voneinander. Fast alle Autor:innen sehen den angemessenen Lohn durch umfangreiche Definitionen (inkl. Berechnungsmethoden) ausreichend bestimmbar und folglich hinreichend konkretisiert, nur Gehling/Fischer erachten den Mindestlohn als vermutlich angemessen (s.o.) (Gehling/Fischer 2022: Rn. 211).

Die Ansichten unterscheiden sich auch darüber, welche rechtliche Wirkung die Anker-Methode (siehe 3.2.) als anerkannteste bzw. verbreitetste Berechnungsmethode zur Bestimmung des angemessenen Lohns hat. Die Publikationen nehmen hier sehr unterschiedliche Positionen von „nicht anwendbar“ bis zu „notwendiger Konkretisierung“ ein. Gehling/Fischer erachten die Anker-Methode als grundsätzlich nicht anwendbar (Gehling/Fischer 2022: Rn. 210). Kolb sieht zumindest keine „normkonkretisierende Wirkung (...)“. Denkbar erscheinen aber eine Indiz- oder gar eine Vermutungswirkung“ (Kolb 2023: Rn. 109). Ähnlich ordnen andere die Anker-Methode als „Hilfestellung“ und „Referenzwerte“ (Ruttloff/Schulga 2022: Rn. 191) ein oder gehen davon aus, dass die Anker-Methode verwendet werden „kann“ (Johann/Gabriel 2022: Rn. 83). Die weiteste rechtliche Wirkung schreiben Fornasier/Kaltenborn der Methode zu: Sie sehen darin eine notwendige und zulässige Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs, die die Konkretisierung durch das internationale Recht ergänzt (Fornasier/Kaltenborn 2023: 423).

Es zeigt sich, dass einige Autor:innen inhaltlich sehr ähnliche Positionen vertreten – nämlich, dass sich die Norm durch die Anwendung der Anker-methode angemessen konkretisieren lässt. Ihre Argumentationen weisen aber entscheidende Nuancierungen auf. Ruttloff/Schulga oder Kolb stellen die Bestimmtheit der Norm infrage, sofern sie nicht durch Berechnungen oder Berechnungsmethoden konkretisiert würde (Ruttloff/Schulga 2022: Rn. 191; Kolb 2023: Rn. 109). Fornasier und Kaltenborn sehen eine

ausreichende Bestimmtheit, *weil* hinreichende Berechnungsmethoden vorliegen würden (Fornasier/Kaltenborn 2023: Rn. 422). Die meisten Autor:innen bewegen sich dazwischen, indem sie auf die Ankermethode verweisen. Nur in vier Texten wird gar nicht auf die Anker-Methode Bezug genommen. Sagan/Schmidt und Rudkowski erachten die Norm als ausreichend bestimmt: Sie verzichten dazu auf die Bezugnahme auf die Anker-Methode, weil sie – wie oben beschrieben – lokale Mindestlöhne als angemessen erachten. Thüsing und der BDA kritisieren die Norm als zu unbestimmt, zitieren die Anker-Methode als mögliche Konkretisierung aber auch gar nicht.

Es lässt sich festhalten, dass die große Mehrzahl der Autor:innen in der Kommentarliteratur, die seit 2006 entwickelte Anker-Methode aufgreifen. Ihr wird hierdurch im Rahmen der Gesetzesinterpretation eine symbolische Wirkmächtigkeit zugeschrieben. Ihre starke Verankerung kann als das Ergebnis eines wissenschaftlichen und behördlichen Dialogs verstanden werden, in welchem die Methode eine gewisse Dominanz eingenommen hat und über den juristischen Diskurs eine entsprechende Legitimation erhält.

Zusammenfassend lässt sich darstellen, dass mit dem LkSG die Kämpfe um einen angemessenen Lohn keinesfalls stillgestellt sind, sondern im juristischen Feld im Rahmen der eigenlogischen Methoden und Verfahren neu ausgefochten werden. Die große Spannbreite der Auslegungsmöglichkeiten schafft Akteur:innen eine Grundlage, ihre politischen Positionen zur Lohnfrage mit entsprechenden juristischen Argumentationen zu unterfüttern, mithin mit einer symbolischen Kraft zu versehen. Eine wirkliche „herrschende Meinung“ hat sich zur Reichweite und Bestimmung des angemessenen Lohns in den Gesetzeskommentaren jedoch noch nicht herausgebildet, auch aufgrund fehlender gerichtlicher Entscheidungen, die durch die Neuheit des LkSG und die vorgeschalteten administrativen Beschwerdeverfahren bedingt sind. Für Kämpfe unterschiedlicher politischer Orientierung bietet das LkSG daher aktuell eine sehr dynamische Arena des Rechts.

5. Umkämpfte Lohnfrage im Recht

Wie die Analyse in Kapitel 4 deutlich gemacht hat, lassen sich in der deutschen Kommentarliteratur unterschiedliche Auslegungen des § 2 II Nr. 8 LkSG identifizieren, mit denen in diesen Texten Rechtskämpfe um den angemessenen Lohn in globalen Wertschöpfungsketten geführt werden. Daran anschließend lässt sich die Kommentarliteratur als ein Ort von gesellschaftlichen Kämpfen verstehen (5.1.). Daraus lassen sich Strategien für emanzipatorische Rechtskämpfe ableiten (5.2.), sowie Möglichkeiten und Grenzen von Rechtskämpfen darstellen (5.3.).

5.1 Kommentarliteratur als Ort gesellschaftlicher Kämpfe

Die Kommentarliteratur ist nicht nur ein Ort der Ausübung juridischer Techniken, sondern zugleich ein Austragungsort politischer Kämpfe. Die Art und Weise der Austragung dieser Kämpfe unterscheidet sich jedoch durch den

Wechsel in das juristische Feld. Im vorherigen Abschnitt haben wir zwei zentrale Konfliktpunkte in der Auslegung der Norm zum angemessenen Lohn (§ 2 II Nr. 8 LkSG) aufgezeigt und die Debatte dargelegt. Auf Grundlage der dort vertretenen Positionen typologisieren wir diese für die weitergehende Analyse in Form der beiden Pole einer arbeitnehmer:innennahen und einer unternehmensnahen Position: Argumentationen, die dafür plädieren den Gesetzestext dahingehend auszulegen, dass der Mindestlohn nicht notwendigerweise angemessen ist und der angemessene Lohn auch höher sein kann als der Mindestlohn, ordnen wir einer arbeitnehmer:innennahen Position zu. Die Auslegung erweitert mittelbar die Handlungsmöglichkeiten für ein Mehr an Umverteilung des generierten Mehrwerts von der Kapital- zur Arbeitsseite. In Bezug auf die zweite Streitfrage nach der Bestimmtheit der Norm korrespondiert diese Position mit der Annahme, dass § 2 II Nr. 8 im LkSG ausreichend bestimmt und verfassungsgemäß ist. Den anderen Pol bilden diejenigen Argumentationen, die den Mindestlohn in der Regel für den angemessenen Lohn halten. Sie vertreten damit eine unternehmensnahe Position, um Löhne als den wesentlichen Kostenfaktor für Arbeitgeber:innen auf einem geringen Niveau zu halten und weitergehende Handlungsmöglichkeiten für Arbeiter:innen mit dem Gesetz zu begrenzen. Was die Bestimmtheit der Norm angeht, kritisieren einige den entsprechenden Paragraphen als zu unbestimmt und damit verfassungswidrig oder gehen davon aus, dass er durch den jeweiligen Mindestlohn bestimmt ist.

Die Kommentarliteratur wird von verschiedenen Akteur:innen als Arena genutzt. Zunächst werfen wir einen Blick auf die Autor:innen und Herausgeber:innen der Kommentare zum LkSG. Unter ihnen finden sich Anwälte:innen und Wissenschaftler:innen unterschiedlicher Rechtsgebiete (Unternehmensrecht, Arbeitsrecht, Wirtschaft und Menschenrechte, internationales Privatrecht) sowie Mitarbeiter:innen von Menschenrechtsorganisationen. Was die unternehmensnahen Positionen in der Kommentarliteratur angeht, so fällt ins Auge, dass sie vorwiegend von Wissenschaftler:innen mit Fachexpertise im Zivilrecht oder Anwälte:innen aus Kanzleien im Bereich Unternehmensberatung und Consulting vertreten werden.²³ Gerade von Expert:innen aus diesem Bereich, also von außerhalb der LkSG-pflichtigen Unternehmen, wurde das Gesetz in Fachartikeln und Werbekampagnen vor allem als Compliance-Herausforderung dargestellt und an die Unternehmen herangetragen.²⁴ Die Kommentare stellen dann nicht nur eine wichtige Referenz für die Umsetzung des Gesetzes in den betroffenen Unternehmen dar, sondern können auch Beratungsaufträge für die Verfasser:innen nach sich ziehen. Das Ziel, die Menschenrechtssituation in den

²³ Eine Übersicht findet sich in Anlage 4.1)

²⁴ Im untersuchten Zeitraum zwischen April 2024 und März 2025 erschien eine Reihe von Artikeln zur Umsetzung des LkSG in Unternehmen in Compliance Zeitschriften wie Compliance Berater, Corporate Compliance Zeitschrift, Zeitschrift für nachhaltige Unternehmensführung, Betriebsberater oder Recht der internationalen Wirtschaft. Parallel warben große Beratungsfirmen wie Deloitte (<https://www.deloitte.com/de/de/issues/sustainability-climate/lieferkettensorgfaltspflichtengesetz-lksg.html>) oder pwc (<https://www.pwc.de/de/nachhaltigkeit/sustainable-supply-chain/lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.html>) sowie Wirtschaftskanzleien wie Schilling, Zutt und Anschütz (sza) (<https://www.sza.de/de/expertise/esg>), Gleiss Lutz (<https://www.gleisslutz.com/de/kompetenz/fokusthemen/esg-environmental-social-governance-0/esg-lieferkettensorgfaltspflichtengesetz>) oder CMS (<https://cms.law/de/deu/global-reach/europe/deutschland/expertise/esg>) über Werbekampagnen oder eigene Kommentare dafür, Unternehmen bei der ESG-Compliance zu unterstützen.

Produktionsstätten zu verbessern, gerät bei einem zu starken Fokus auf Compliance in den Hintergrund.

Demgegenüber stehen die arbeitnehmer:innennahen Positionen, die in erster Linie von Wissenschaftler:innen der Fachgebiete (internationales) Öffentliches Recht oder Wirtschaft und Menschenrechte vertreten werden.²⁵ Manche Autor:innen kommen hier zudem aus Menschenrechtsorganisationen, teilweise auch aus der Verwaltung oder Menschenrechtsabteilungen von Unternehmen. Was diese Kommentierungen im Besonderen kennzeichnet, ist, dass viele in sehr diversen Autor:innen- und Herausgeber:innen-Teams entstanden sind, in denen unterschiedliche Disziplinen und Praxisfelder (Wissenschaft, Kanzlei und Zivilgesellschaft) aufeinandertreffen.²⁶

Wir werfen nun einen Blick auf mögliche Motive der Akteur:innen für die Herausgabe eines Kommentars zum LkSG. Wie oben dargelegt, macht Bourdieu (2019: 38) deutlich, dass die juristische Auslegung wegen ihrer praktischen Auswirkungen auf Gerichtsentscheidungen und administrative Praktiken eine besondere wissenschaftliche Textform ist. Verfasser:innen von Kommentaren kann man deshalb durchaus immer auch strategische Überlegungen unterstellen, nämlich die Anwendung des kommentierten Gesetzes durch Behörden, Gerichte oder den (Änderungs-)Gesetzgeber durch eine fundierte und gut begründete Auslegung zu beeinflussen. Die Argumentation- und Publikationsstrategien folgen also dem gemeinsamen Ziel, sich im Ringen um die noch offene „herrschende Meinung“ durchzusetzen und eine hegemoniale Stellung einzunehmen.

Neben dem intrinsischen juristischen Interesse, einer bestimmten Rechtsinterpretation Geltung zu verleihen, bestehen Anknüpfungspunkte für außerjuridische Motivlagen. Für Kanzleien aus dem Bereich Wirtschaftsrecht, Compliance- und Unternehmensberatung kommen ökonomische Motive hinzu. Eine Reihe von Autor:innen und Herausgeber:innen arbeiten in Wirtschaftskanzleien.²⁷ Anwält:innen aus diesem Bereich können die Veröffentlichung von Kommentarliteratur auch nutzen, um neue Kund:innen zu generieren, also Unternehmen, die das LkSG nun umsetzen müssen und dafür Beratungsaufträge vergeben. Dies könnte einen Anreiz bieten, schon bei der Kommentierung Interessen und Perspektiven von großen und finanzstarken Unternehmen im Blick zu haben. Weil das Verfassen eines Gesetzeskommentars mit einer Sichtbarkeit der Autor:innen unter ökonomisch starken Unternehmen einhergeht, steigt für die Verfasser:innen und Herausgeber:innen, die im Bereich Unternehmensberatung tätig sind, die Möglichkeit über den Kommentar Beratungsaufträge für das LkSG zu erhalten. Von großer Bedeutung ist dabei, dass das Gesetz ein für die Unternehmen noch schwer einschätzbares Terrain eröffnet hat und rechtliche Expertise bei der Bewertung und Umsetzung hinzugezogen wird.

²⁵ Eine Übersicht über die in beiden Fragen arbeitnehmer:innennahe Positionen vertretenden Personen findet sich in Anhang 4.2).

²⁶ Arbeitsrechtliche Expertise findet sich auf beiden Seiten. Dies ist nicht weiter überraschend, weil das Arbeitsrecht einen Ausgleich zwischen Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen schafft und von beiden Seiten in arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen genutzt wird.

²⁷ Siehe Anlage 4.1.)

Wissenschaftler:innen und NGO-Mitarbeiter:innen haben im Gegensatz dazu nur ein sehr begrenztes ökonomisches Eigeninteresse. Auch entsprechend ihrer langjährigen Tätigkeiten als Wissenschaftler:innen und NGO-Mitarbeiter:innen im Bereich Menschenrechte steht bei ihnen mal mehr, mal weniger explizit der Ausbau der Menschenrechtsgeltung im Vordergrund. Allerdings sind die Übergänge hier fließend, auch unter den Vertreter:innen arbeitnehmer:innennaher Positionen sind Personen, die Unternehmen bei der Umsetzung des LkSG beraten.

Neben den sehr unterschiedlichen Hintergründen, Expertisen und Motiven der Verfasser:innen und Herausgeber:innen ist auffällig, dass die Kommentare deutliche inhaltliche Unterschiede in Bezug auf die Ausführlichkeit, wissenschaftliche Fundierung und Bezugnahme auf andere bereits erschienene Publikationen aufweisen. Die Argumentationsstrategien, die sich den unternehmensnahen Positionen zuordnen lassen, fallen unter anderem durch einen fehlenden oder nur sehr verkürzten Bezug auf das internationale Recht auf. Obwohl das LkSG explizit internationales Recht in nationales Recht umsetzt und Deutschland damit seinen Pflichten aus den UN-Leitprinzipien und den OECD-Guidelines nachkommt, gibt es kaum Verweise auf diese Vorgaben. Die arbeitnehmer:innennahe Position nimmt hingegen sehr stark Bezug auf das internationale Recht und die dort in Rechtskämpfen errungenen Positionen. Denn dieser Argumentation kommt zugute, dass die Rechte von Arbeitnehmer:innen (insb. in transnationalen Lieferketten) im internationalen *Soft Law* zunehmend verrechtlicht wurden und ein Teil des internationalen Rechts ihre Position stützt. In allen Kommentaren dient der Bezug auf das internationale Recht stets der Stärkung der Position der Arbeiter:innen, und das obwohl das internationale Recht nicht nur Menschenrechte absichert, sondern auch die privaten Eigentumsinteressen mächtiger transnationaler Unternehmen, wie etwa das Investitionsschutzrecht, das Recht zum Schutz des geistigen Eigentums oder das internationale Privatrecht. Deshalb kann das internationale Recht grundsätzlich auch für unternehmensnahe Positionen mobilisiert werden.

Beide Stränge nutzen zudem strategisch extrajuridische Argumentationsfiguren. Von vielen Autor:innen wird auf die politische Stellungnahme zum LkSG des BDA verwiesen und die dort geäußerte Kritik in arbeitgebernahen Argumentationen in Teilen reproduziert.²⁸ Die Stellungnahme ist die einzige aus dem politischen Feld, die zu dieser Frage Eingang in die Kommentarliteratur gefunden hat, obwohl auch andere politische Akteur:innen aus dem Bereich der Menschenrechtsorganisationen und Gewerkschaften sowohl im Gesetzgebungsprozess als auch im Anschluss daran Stellung zu dieser Frage genommen haben.²⁹ Der selektive Übersetzungsprozess der politischen Forderungen ins juristische Feld ist hier offenkundig. Auch hier wird die Nähe der entsprechenden Argumentationen zur Arbeitgeber:innen- bzw. Unternehmensseite deutlich. In diesen Argumentationen wird der Prozess

²⁸ Positive Bezugnahme bei Ruttloff/Schulga 2022: 60; Erwähnung bei Fornasier/Kaltenborn 2023: 223, Kolb 2023: 253, Schönfelder 2021: 94.

²⁹ Zum Beispiel auf Seite 5-6 in den „Fragen und Antworten zum neuen Lieferkettengesetz“ der Initiative Lieferkettengesetz (https://lieferkettengesetz.de/wp-content/uploads/2021/11/Initiative-Lieferkettengesetz_FAQ-Deutsch.pdf).

zur Festsetzung von Löhnen teils explizit als neutraler Vorgang beschrieben, der lediglich die Einbeziehung von fachlichem Wissen oder nationaler Akteur:innen voraussetze (Rudkowski 2022: 333; Gehling/Fischer 2022: 221; Kolb 2023: 254). Der gesellschaftliche und politische Verteilungskampf hinter der Lohnfrage wird dadurch entpolitisiert. Die Bezugnahme auf extrajuridische Argumentationsfiguren wie die BDA-Stellungnahme in der unternehmensnahen Kommentierung wird für die Begrenzung der Reichweite der Norm und somit des Raums für weitergehende Lohnforderungen ins Feld geführt. Auch die arbeitnehmer:innennahen Kommentierungen nutzen extrajuridische Argumentationsfiguren, insbesondere indem sie interdisziplinäre Perspektiven einbringen und sozialwissenschaftliche Erkenntnisse in die Rechtsauslegung einfließen lassen. Sie verweisen auf Rechercheberichte zur Situation von Rechteinhabenden entlang von Wertschöpfungsketten, Berichte von ILO-Sachverständigen oder (empirische) wissenschaftliche Studien zur Durchsetzung angemessener Löhne.

Zuletzt lohnt sich auch ein Blick auf die allgemeinen Publikationsstrategien der Kommentator:innen und Herausgeber:innen. Alle Kommentare und Handbücher sind in renommierten juristischen Fachverlagen erschienen, was die Monopolstellungen dieser Verlage unterstreicht (siehe 2.2). Die Wahl des Verlages hat Einfluss auf die Reichweite und die Anerkennung des Kommentars als wichtiger Referenzkommentar. Die möglichst breite Anerkennung des Verlags im juristischen Diskurs scheint für die meisten Herausgeber:innen ein zentrales Kriterium bei der Auswahl gewesen zu sein. Dies bestätigten auch unsere Gesprächspartner:innen in den leitfadengestützten Hintergrundgesprächen. Hier ist durchaus ein Unterschied gegenüber den 1970er und 1980er Jahren zu sehen, als progressive Positionen versuchten eigene Publikationsformate mit den Alternativkommentaren zu etablieren. Obwohl es bisher keine Verwaltungspraxis oder gar Rechtsprechung zur Auslegung des LkSG gibt, sind bereits kurz nach Inkrafttreten etliche Kommentare und Handbücher erschienen. Mit dem Blick auf sehr frühe Veröffentlichungen³⁰ scheinen teilweise auch Terminierungserwägungen eine Rolle zu spielen. Beides kann aber mit anderen Maßstäben kollidieren, etwa wenn die sorgfältige Bearbeitung mehr Zeit in Anspruch nimmt oder Verlage Vorgaben machen, die den eigenen Ansprüchen widersprechen.

Kommentar/Handbuch	Verlag
Grabosch	Nomos (C.H. Beck)
Wagner/Ruttloff/Wagner	C.H. Beck
Gehling/Ott	otto schmidt
Johann/Sangi	Nomos (C.H. Beck)
Fleischer/Mankowski	C.H. Beck
Schall/Theusinger/Pour Rafsendjani	De Gruyter
Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage- Maaß	C.H. Beck

³⁰ z.B. noch vor oder kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes: Grabosch 2021, Wagner/Ruttloff/Wagner 2022, Gehling/Ott 2022, Johann/Sangi 2022.

Die herausgearbeiteten dogmatischen Aushandlungen stehen mit dem zugrundeliegenden gesellschaftlichen Konflikt in Beziehung – der Umverteilung des Mehrwerts zwischen Kapital und Arbeit. In den Positionen zeigt sich, wie politische Konflikte im Recht weitergeführt werden, die in Kommentaren vertretenen Positionen korrespondieren mit gesellschaftspolitischen Forderungen aus der Debatte um das Lieferkettengesetz: Sowohl die politische Position, die Unternehmen würden durch das LkSG belastet, als auch diejenige, dass der Schutz von Arbeitnehmer:innen weltweit verbessert werden müsse, finden sich in den Kommentaren wieder. Die politische Auseinandersetzung um das LkSG und seine Umsetzung wird also *im* Recht, in Kommentaren weitergeführt.

Die juristische Dogmatik fungiert hier „als Relais gesellschaftlicher Auseinandersetzungen“ (Pichl 2021: 81). Die Praxis des Kommentierens ist dabei – wie oben erläutert – relational autonom von den politischen Kräfteverhältnissen, die Übertragung ins Recht wird durch die eigenlogischen Verfahren und Techniken des Rechts vermittelt, denn die Positionen werden primär mit juristischen Argumentationsfiguren und -techniken vertreten, insbesondere den anerkannten Auslegungsmethoden. Dabei finden jedoch auch – und hier kommt die Relationalität ins Spiel – extrajuristische Figuren und Techniken Verwendung, wie der Verweis auf sozialwissenschaftliche Erkenntnisse oder eigene Vorannahmen. Das Verfassen und Herausgeben der Kommentarliteratur bleibt dabei Teil der juristischen Profession in Wissenschaft und Praxis, interveniert aber auch in die politische Debatte und wird von der politischen Debatte beeinflusst (Pichl 2021: 81). Zwar lässt sich das Kommentieren nicht als in erster Linie politischer Akt verstehen, aber eben als eine Weiterführung der politischen Diskussion im Recht mit den eigenlogischen juristischen Mitteln.

Die Anerkennung des Rechts auf einen angemessenen Lohn in transnationalen Lieferketten im LkSG geht insofern mit einer partiellen Verlagerung des Konflikts ins Recht einher. Was politisch – etwa durch Arbeitskämpfe oder demokratische Gesetzgebung – nicht durchsetzbar ist oder an den unzureichenden Selbstverpflichtungen der Unternehmen scheiterte, findet nun erstmals Eingang ins einfache Gesetzesrecht. Dies gelingt vor allem durch die systematische Bezugnahme auf internationales Recht und sozialwissenschaftliche Erkenntnisse – und eher nicht durch eine rein nationalrechtlich-dogmatische Argumentation. Die sich andeutende Anerkennung der Ankermethode als zulässige Berechnungsmethode zur Konkretisierung der Norm lässt sich nicht nur als eine Verschiebung der bisherigen herrschenden Meinung lesen, sondern auch als Ergebnis eines veränderten Kräfteverhältnisses im Recht verstehen, das sich als ein transnationales Arbeitsrecht institutionalisiert. Auch hier entspringt die Verschiebung nicht der reinen Bezugnahme aufs Recht, sondern auch dem gezielten Verweis auf außerrechtliche Argumentation, also der Bestimmungsmethode.

5.2 Kommentierung als juristische Strategie in emanzipatorischen Rechtskämpfen

Da unser Erkenntnisinteresse auch auf die Möglichkeiten und Grenzen von emanzipatorischen Rechtskämpfen für angemessene Löhne zielt (5.3.), nehmen wir nun zunächst die Strategien des arbeitnehmer:innennahen Pols in den Blick und gehen der Frage nach, welche juristischen Strategien Akteur:innen nutzen, damit das Recht emanzipatorische Kämpfe unterstützen und gesellschaftliche Kräfteverhältnisse verschieben kann und auf welche juristischen Ressourcen (Pichl 2021: 75ff.) sie dabei zurückgreifen. Wir beziehen uns in dieser Analyse sowohl auf die dogmatische Textanalyse aus Kapitel 4³¹ als auch auf die von uns geführten Hintergrundgespräche mit Verfasser:innen und Herausgeber:innen von Kommentaren zum LkSG. Diese Hintergrundgespräche haben uns dabei geholfen, ihre Vorgehensweise und Entscheidungsgrundlagen besser zu verstehen und in die Analyse einfließen zu lassen.

Um Einfluss auf die juristische Debatte zu nehmen, legen die Herausgeber:innen und Autor:innen großen Wert auf die wissenschaftliche Qualität und Fundierung des Kommentars (Interviews B_17, B_13). Um die rechtswissenschaftliche Qualität des Kommentars sicherzustellen, wurden Autor:innen mit ausgewiesener wissenschaftlicher Expertise in dem entsprechenden Rechtsgebiet ausgewählt. Aber auch Diversitätsüberlegungen sowie die Förderung junger Akademiker:innen scheinen bei der Auswahl der Autor:innen für die Herausgeber:innen eine Rolle gespielt zu haben (Interviews B_13, B_17). Die multiperspektivische Zusammensetzung der Autor:innenschaft ermöglichte, breite Wissensbestände zu berücksichtigen. Dieses Anliegen spiegelt sich auch in Autor:innen-Teams wider, die einem Multi-Stakeholder-Ansatz entsprechen: So haben Verfasser:innen aus Kanzleien, Menschenrechtsorganisationen und Unternehmen gemeinsam bestimmte Normen aus dem Gesetz kommentiert.³² Wie sich die Autor:innenschaft eines Kommentars zusammensetzt, verweist häufig auf bereits bestehende oder zu diesem Zwecke neu geschaffene Netzwerke zwischen juristischen Akteur:innen und somit auf ein strategisches Vernetzungsmoment.

Inhaltlich zeichnen sich die Kommentierungen dadurch aus, dass die Autor:innen besonders ausführlich Rechtsprechung und Literatur zitieren und Bezüge zu verbundenen Rechtsfragen im Bereich Umwelt- und Menschenrechte herstellen. Dieser wissenschaftliche Anspruch geht auch mit dem Ziel einher, die Bedeutung des internationalen Rechts insgesamt zu stärken (Interview B_17). Das LkSG dient hierbei als diskursive Ressource, weil es innerhalb eines nationalen Rechtsrahmens klare Verweise auf internationale Rechtsnormen etabliert und zu einer Frage der administrativen Umsetzung macht. Zugleich dient auch das internationale Recht als Ressource, die Autor:innen beziehen sich auf die entsprechenden menschen- und internationalrechtlichen Grundlagen, die UN-Leitprinzipien, die OECD-Guidelines sowie ILO-Konventionen, aber auch Berichte von UN-Gremien, der

³¹ In Kapitel 4 lassen sich in der Analyse auch die Textverweise nachlesen.

³² Siehe Anlage 4.2.

ILO und weiteren Expertenausschüssen. Hinzu kommt eine ausgeprägte Expertise im nationalen und internationalen Arbeitsrecht. Durch diese Menschen- und Arbeitsrechtsorientierung heben sie sich ab von Kommentaren, die weitestgehend von (reinen) Zivilrechtler:innen verfasst wurden und tendenziell zivilrechtliche Einordnungen vornehmen³³. Das internationale Recht stützt wie oben gezeigt zwar nicht zwingend Menschenrechte von Arbeiter:innen, fungiert hier aber ausschließlich als diskursive Ressource in diesem Sinne.

Außerdem fällt in den Kommentierungen auch die Bezugnahme auf sozialwissenschaftliche empirische Erkenntnisse sowie lokales Wissen auf. So finden sich bspw. Praxistipps für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf das Vorenthalten eines angemessenen Lohns (Humbert 2023: 95; Fornasier/Kaltenborn 2023, § 2, Rn. 428). Ebenso werden Berichte von NGOs zitiert, die darlegen welche Maßnahmen von Unternehmen das Risiko steigern, angemessene Löhne vorzuenthalten (Humbert 2023: 95). Obwohl es zum LkSG noch keine konkreten Fälle gibt, die sich in der Kommentierung aufgreifen lassen, ermöglichen internationale Dokumentationen und Stellungnahmen zum einen eine Bezugnahme auf lokale Daten und Informationen. Zum anderen ist eine solche Perspektive in Kombination mit einem internationalrechtlichen und menschenrechtlichen Hintergrund auch sehr hilfreich, um sich auf Rechtsprechung aus dem Ausland genauso beziehen zu können wie auf erste rechtliche Entwicklungen, die im Rahmen von BAFA-Verfahren verhandelt werden. Durch diese redaktionellen Entscheidungen schaffen die Autor:innen und Herausgeber:innen institutionelle Selektivitäten, über die nicht-juridisches Wissen ins Recht eingeführt werden kann. In der Folge können Rechtsanwender:innen auf ein breiteres Feld von Wissensbeständen und Expert:innen zugreifen (Pichl 2021: 83).

Die diskursive Strategie, Einfluss auf die rechtliche Debatte zu nehmen, hat – wie oben bereits angedeutet – auch Auswirkungen auf die Wahl des Verlages (Interview B_18). Als renommiertester rechtswissenschaftlicher Verlag fungiert insbesondere der C.H. Beck Verlag als organisatorische juristische Ressource, denn er ermöglicht eine große Sichtbarkeit in der juristischen Diskursgesellschaft und verstärkt die Wirkung der angewandten diskursiven Strategien.

Insgesamt fällt auf, dass für emanzipatorische Rechtskämpfe klassische juristische Argumentationsstrategien verwendet werden: Entsprechend der juristischen Eigenlogik wird eine sehr strenge Orientierung am Wortlaut verfolgt, der über die Systematik des nationalen und internationalen Rechts juristisch eingeordnet wird. Als im engen Sinne extrajuristische Argumente werden vor allem empirische Erkenntnisse aus wissenschaftlicher Forschung oder der Praxis der Menschenrechtsarbeit (also der Rechtsanwendung) herangezogen. Sie dienen dazu, die rechtliche Position empirisch zu begründen, was der vielfach diskutierten und geforderten empirischen Wende in der Rechtsdogmatik entspricht (Feneberg 2021; Petersen 2020). Auffällig ist, dass im engeren Sinne politische Argumente in den arbeitnehmer:innennahen Argumentationen nicht auftauchen. Das markiert durchaus

³³ Siehe Kapitel 4 und 5.1., sowie Anlage 4.

einen Unterschied zu Interventionen progressiver Jurist:innen in den Alternativkommentaren, die oft auch mit einer Politisierung der jeweiligen Rechtsfrage einhergingen. C.H. Beck wird als Verlag genutzt, um die eigene Position zusätzlich mit einem entsprechend hohen symbolischen Kapital im juristischen Diskurs auszustatten. Gegenhegemoniale juristische Diskurse finden dadurch stärker im juristischen Mainstream statt und verändern dort die juristische Dogmatik.

5.3 Möglichkeiten und Grenzen von emanzipatorischen Rechtskämpfen

Anhand der Normierung des Verbots des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns durch die Einführung des LkSG lässt sich beispielhaft beobachten, wie – anschließend an die Politisierung des gesellschaftlichen Konflikts um die (Um)Verteilung des durch Lohnarbeitsverhältnisse entstehenden Mehrwerts – der politische Verteilungskonflikt verrechtlicht wurde. Daran schließt sich die Frage an, wie die Möglichkeiten und Grenzen von emanzipatorischen Rechtskämpfen für die Arbeitsrechte von Arbeitnehmer:innen durch die Auslegung von Gesetzestexten in Gesetzeskommentaren ausgestaltet sind.

Durch die Analyse der Kommentare konnten wir Auslegungsstrategien identifizieren, die eine die Interessen der Arbeitnehmer:innen stärkende Auslegung ermöglichen, sodass die Verrechtlichung zumindest auch progressive Effekte hat. Auffällig ist die Bezugnahme auf das internationale Recht. Es dient als Referenz für eine menschenrechtsfreundliche Auslegung des Gesetzes. Diese systematische Auslegung ermöglicht es, auf vergangene Errungenschaften aus den Kämpfen im internationalen Recht Bezug zu nehmen und sie weiter zu treiben (Buckel 2007: 247, 322). Diese Speicherfunktion des Rechts fungiert hier auch als „Stoppregel“: Sie schottet die menschenrechtlichen Errungenschaften des internationalen Rechts „gegen ständiges Hinterfragen ab“ (Buckel 2007: 247) und immunisiert den nationalen juristischen Diskurs ein Stück weit gegenüber dem politischen Diskurs, der sich gegenüber der Lieferkettenregulierung rasant verschärft. Der internationalrechtliche Begriff der Angemessenheit impliziert über die rechtliche Auslegung hinaus eine moralische Wertung, die die Forderung nach höheren Löhnen als objektiv notwendig und somit legitim unterstützt. Über das internationale Recht gelingt es auch nicht-rechtliche internationale Perspektiven in die juristische Debatte zu tragen, wie die konkreten Bedingungen von Arbeiter:innen, die Erfahrungen von NGOs oder die Anker-Methode zur Berechnung angemessener Löhne. Auch über das internationale Recht hinaus werden interdisziplinäre und empirisch fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse sowie lokales Wissen genutzt, um die Auslegung zu unterfüttern. Sie finden so Eingang in den juristischen Diskurs und verschieben ihn.

Rechtskämpfe um angemessene Löhne über die Kommentierung des LkSG haben jedoch auch ihre Grenzen. Aus einer politikwissenschaftlichen Perspektive eignet sich die Lohnfrage dazu, die allgemeine Problematik sichtbar zu machen, dass die Strukturen des globalen Kapitalismus und die

inhärenten Macht- und Herrschaftsverhältnisse in globalen Wertschöpfungsketten systematisch zu Menschenrechtsverstößen führen. Sie erscheinen nicht als singuläre skrupellose Praktiken einzelner krimineller Zulieferbetriebe. Vielmehr werden Menschenrechtsverletzungen als Folge alltäglich etablierter Geschäftspraktiken in globalen Produktionsnetzwerken sichtbar (LeBaron 2021). Die Analyse der Rechtskämpfe um die Auslegung des angemessenen Lohns in der Kommentar- und Fachliteratur zeigt, dass diese Sichtbarmachung struktureller Ursachen in Rechtskämpfen in Kommentaren bisher nicht gelingt. Die Kommentierung orientiert sich der juristischen Logik entsprechend auf die konkreten Begriffe und Gegenstände der Normen.

In der rechtsdogmatischen Debatte findet sich keine Bezugnahme darauf, wie Löhne überhaupt entstehen, dass sie das Ergebnis gesellschaftlicher Aushandlungen und Kompromisse sind. Ebenso wird nicht thematisiert, aus welchem gesellschaftlichen Hintergrund nicht angemessene Löhne entstehen. Die mit der Verrechtlichung einhergehende Bezugnahme auf vermeintlich objektive Bestimmungsmethoden für angemessene Löhne verdeckt die politischen Aushandlungen, die hinter Löhnen stehen. Kapitalistische Ungleichheits- und Ausbeutungsverhältnisse als Ursache für unzureichende Löhne bleiben so unbenannt. Dadurch werden die mit der Aushandlung von Löhnen einhergehenden Konflikte und Machthierarchien und der politische Kontext im Rechtskampf verdeckt und der politische Konflikt nicht als solcher ausgehandelt. Beispielsweise liefern Verrechtlichung und darauf basierende Rechtskämpfe keine tragfähige Antwort auf die Frage, wie sich die Organisation der Arbeitnehmer:innen und gewerkschaftlicher Netzwerke als eine zentrale Bedingung von Lohnforderungen stärken lässt (wobei dies im Rahmen der Auslegungskämpfe um die Koalitionsfreiheit und das Streikrecht von Arbeiter:innen durchaus möglich ist). Diese Entpolitisierung könnte vielmehr dazu führen, dass sich die Handlungsmacht von Arbeiter:innen und Gewerkschaften verringert und zu juristischen Intellektuellen verschiebt. Dadurch würden erstere – die ihre Legitimität gerade als politische Akteur:innen innehaben – entmachtet. Eine vergleichbare Dynamik droht durch die Anwendung der Anker-Methode, die die Einflussmöglichkeiten von Gewerkschaften auf Lohnverhandlungen zu untergraben tendiert.

Wie weit sich die strukturellen Ursachen niedriger Löhne in globalen Wertschöpfungsketten in Rechtskämpfe übersetzen lassen, hängt allerdings auch von der konkreten Form des Rechtskampfes ab. Während diese Sichtbarmachung in Kommentierungen in der Regel nicht erfolgt, bieten die administrativen Beschwerdeverfahren beim BAFA einen weiteren Rahmen für die Adressierung struktureller Probleme. Dort können zu Ungunsten emanzipatorischer Akteur:innen wirkende Selektivitäten behandelt werden. Und die Beschwerdeverfahren bieten zugleich einen Anlass für öffentlichkeitswirksame Kampagnen von Gewerkschaften und NGOs, die den Rechtskampf als Ausdruck systemischer Probleme thematisieren und skandalisieren können.

Weil das LkSG nur das Vorenthalten angemessener Löhne normiert, bleibt das Recht auf und die Forderung nach einem angemessenen Einkommen

in der Kommentierung unerwähnt. Damit werden aber auch die unzureichenden Einkommen, die zum Beispiel im Agrarsektor ein großes Problem sind, weder thematisiert noch wird diese Lücke im Recht offengelegt.³⁴ Durch das Gesetz entsteht ein Filter, der die Rechte von Lohnarbeiter:innen stärken könnte, die Bedingungen von formal Selbstständigen in Produktionsländern im Globalen Süden – z.B. Bäuer:innen – jedoch unangetastet lässt. Die Verrechtlichung produziert nicht nur eine Trennung von den zugrundeliegenden gesellschaftlichen Konflikten, sondern schließt jene aus, die vom Gesetz nicht (explizit) umfasst sind.

Die Verrechtlichung hat daher widersprüchliche Effekte. Zwar können durch diese Rechtskämpfe nicht alle Aspekte des politischen Kampfes in das juristische Feld übertragen werden. Aber in einer dynamischen Situation, in der sich noch keine herrschende Meinung herausgebildet hat, können diese Rechtskämpfe im Hinblick auf die Rechtsanwendung die Positionen der Rechteinhabenden stärken und festigen.

Darüber hinaus lassen sich anhand der Kommentierung des § 2 II Nr. 8 LkSG auch erste Anhaltspunkte herausarbeiten, wie sich eine herrschende Meinung herausbildet. Denn in diesem Fall ist besonders, dass die Autor:innen bei ihren Kommentaren nicht auf Rechtsprechung zurückgreifen konnten, sondern der Rechtsprechung und zum Teil sogar der behördlichen Praxis vorgreifen. Diese Herausbildung einer neuen herrschenden Meinung zeigt sich besonders am Verweis auf die Anker-Methode als – heute – anerkannte Methode zur Bestimmung angemessener Löhne.

Welche Argumente die juristischen Filter letztlich erfolgreich durchlaufen, wird sich erst in den kommenden Jahren zeigen – und offen ist zudem, inwiefern das LkSG angesichts der Forderungen nach seiner Abschaffung Bestand haben wird.³⁵ Hierbei spielen die Beschwerden, die auf Grundlage des Gesetzes beim BAFA eingereicht werden, eine wichtige Rolle. An ihnen wird die Behörde ihre Praxis ausrichten und werden die Gerichte Maßstäbe für die Auslegung des Gesetzes entwickeln. Weil sich die bisherigen Beschwerden nicht eignen, um einen konkreten Mindestlohn im Verwaltungs- (oder Gerichts-)Verfahren als unangemessen zu erklären, warten insbesondere deutsche NGOs derzeit auf einen passenden Fall, in dem Arbeiter:innen oder Gewerkschaften die Zahlung angemessener Löhne jenseits eines

³⁴ In der aktuellen Fassung der CSDDD wird neben angemessenen Löhnen auch ein angemessenes existenzielles Einkommen für Selbstständige und Kleinlandwirte genannt (Anhang, Teil 1, Ziff. 1.6. der CSDDD).

³⁵ Die Abwehr des LkSG durch unternehmensnahe Jurist:innen steht in einem Widerspruch zu der Tatsache, dass ein Teil der unternehmerischen Praxis hinsichtlich der Umsetzung schon weiter ist. Ein Blick in die juristische Literatur, die im Jahr 2024 zum LkSG allgemein (also nicht spezifisch zur Frage nach den angemessenen Löhnen) veröffentlicht wurde, zeigt, dass ein Großteil der unternehmensnahen Publikationen dem Bereich „Compliance“ zuzuordnen sind und konkrete Hinweise für die Umsetzung der Vorgaben im Unternehmen geben (z.B. Pawel/Hajek Gross 2024; Weihe 2024; Soong/Schindlbeck 2024; Eberle 2024; Weiler/Schoch/Möller 2024). Die rechtsdogmatische Bewertung von und Einflussnahme auf die dogmatische Auslegung wird in anderen Texten zwar ebenfalls vorgenommen, spielt insgesamt aber eine untergeordnete Rolle. Dies deutet an, dass auch umkämpfte aber rechtlich verbindliche Standards wie die des LkSG bereits in die Unternehmenspraxis eingehen. Das lässt sich darauf zurückführen, dass Unternehmen sich auf die neue Rechtslage einstellen müssen und die Unsicherheit, die mit Rechtskämpfen einhergeht (lange Verfahrensdauern, mögliche Strafzahlungen oder Haftungsansprüche, Gerichtskosten etc.), in der Regel nicht tragen wollen oder können.

nationalen Mindestlohns einfordern. Der rechtliche Verfahrensfilter, strittige Rechtsfragen nur anhand eines konkreten Falls mit beschwerde-/klagebefugten Antragsteller:innen/Kläger:innen zu behandeln, schiebt dem bislang einen Riegel vor. In den bisherigen Beschwerden kam es auf die Auslegung des § 2 II Nr. 8 LkSG schlicht nicht an. Dabei berührt die Lohnfrage viele andere rechtlich relevante Bereiche wie die Diskriminierung von Frauen durch ungleiche Löhne, das Problem der Nicht-Auszahlung von Löhnen oder Lohnanteilen oder die faktische Unterminierung angemessener Löhne durch nicht bezahlte Überstunden.

Verfahrensfilter, fehlende Rechtsprechung und bestehendes internationales Recht bilden den Rahmen – Möglichkeiten sowie Grenzen – für Rechtskämpfe um angemessene Löhne. Soweit das Recht auf angemessenen Lohn im nationalen und internationalen Recht verankert ist und sofern die konkrete Konstellation die Verfahrensfilter erfolgreich durchlaufen kann, bestehen Möglichkeiten, die Lohnfrage in Lieferketten zumindest auch mit rechtlichen Strategien auszuhandeln. Allerdings werden die grundsätzlichen Grenzen für Rechtskämpfe im Kapitalismus an diesem Beispiel zugleich offenbar.

6. Zusammenfassung

Wir konnten in unserer Analyse exemplarisch anhand der Auseinandersetzungen um angemessene Löhne im LkSG aufzeigen, dass die Interpretationen und Auslegung in Gesetzeskommentaren Rechtskämpfe sind, die in gesellschaftliche und politische Kämpfe eingebettet sind. Der Rechtstext selbst wird – mit den Worten Bourdieus gesprochen – zum Kampfplatz. Gerade neue Gesetze wie das LkSG, die nicht auf etablierte Auslegungen und Rechtsprechungslinien aufbauen, machen sichtbar, wie umstritten selbst die Auslegung des Wortlauts einer Norm ist und welche extra-juridischen Wissensbestände in die Interpretation einfließen. Wir haben dabei methodische Vorschläge unterbreitet, wie sich diese Umkämpftheit des Rechts, ausgehend von einer kontextuellen Einordnung und einer detaillierten Analyse des juristischen Diskurses, nachzeichnen lässt. Auf diese Weise konnten wir sichtbar machen, wie dynamisch die Rechtskämpfe in Gesetzeskommentaren bei der Auslegung verlaufen und dass sich Interventionen in solche Diskurse lohnen, um politische und juristische Kräfteverhältnisse zu verändern.

Die Lohnfrage birgt enorme (rechts-)politische Sprengkraft, denn letztlich geht es um die Umverteilung des Mehrwertes und damit um die Grundlagen kapitalistischen Wirtschaftens. Die globalisiert-kapitalistische Wirtschaft basiert wesentlich darauf, dass Unternehmen ihren Rohstoffabbau und Produktionsstätten in Staaten des Globalen Südens verlagert haben, gerade *um* weniger Löhne zu zahlen und die Ausbeutung von Arbeitskraft zu maximieren. Das grundlegende Machtverhältnis zwischen Arbeit und Kapital lässt sich durch eine menschenrechtsorientierte Auslegung von „angemessenen Löhnen“ nicht aushebeln. Durch die Übersetzung ins juristische Feld wird die Lohnfrage in der Tendenz entpolitisiert und einige wichtige Aspekte der politischen Auseinandersetzung treten in den Hintergrund. Welche

Auslegung sich hierbei im juristischen Feld durchsetzt, ist für die Unternehmens- wie auch die Arbeitnehmer:innenseite dennoch von großer Bedeutung. Denn Lieferkettengesetze haben durch ihre nationale Durchsetzungskraft von bisherigem internationalem „Soft Law“ durchaus das Potenzial eine neue Dynamik in die Kämpfe um angemessene Löhne zu bringen. Für die Perspektive der Rechtskämpfe bleibt die Frage interessant, inwiefern zivilgesellschaftliche und gewerkschaftliche Akteur:innen in der Lage sein werden, die Rechtskämpfe um die Auslegung angemessener Löhne nach § 2 II Nr. 8 LkSG nicht nur innerhalb des Rechts zu führen, sondern auch außerhalb des juristischen Feldes aufzunehmen und zu repolitisieren.

Literaturverzeichnis

Anker, Richard/Anker, Martha (2017): *Living Wages around the World. Manual for Measurement*, Cheltenham/Northampton.

BAFA (2024): Rechenschaftsbericht 2023, abrufbar unter: https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/rechenschaftsbericht_2023.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (Zugriff am 03.04.2025).

BAFA/BMAS/BMWK (2024): Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, abrufbar unter: <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Gesetz-ueber-die-unternehmerischen-Sorgfaltspflichten-in-Lieferketten/FAQ/faq.html#doc977f9a9d-bfdd-4d31-9e31-efab307ceee6bodyText5> (Zugriff am 22.11.2024).

BDA (2021): Umfassende Korrekturen notwendig. Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung über unternehmerische Sorgfaltspflichten in Lieferketten (BT-Drs. 19/28649) (12. Mai 2021), abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/841630/2c2c56c6b7139deb95e224db7816df87/19-11-1116-SN-Verband-BDA.pdf> (Zugriff am 25.11.2024).

BMAS (2025): Gesetzesentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes – Entlastung der Unternehmen durch anwendungs- und vollzugsfreundliche Umsetzung, abrufbar unter: <https://www.bmas.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Gesetze/Regierungsentwuerfe/reg-gesetz-zur-aenderung-des-lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes.pdf> (Zugriff am 30.09.2025).

Böning, Anja (2017): *Jura studieren. Eine explorative Untersuchung im Anschluss an Pierre Bourdieu*, Weinheim.

Bourdieu, Pierre (2019): Die Kraft des Rechts, in: Kretschmann, Andrea (Hrsg.): *Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus*, Weilerswist, S. 35–75.

Brachthäuser, Franziska (2017): Standardkommentare zwischen Hegemonietheorie und Pragmatismus, in: *Kritische Justiz*, 4/2017, S. 448 – 460.

Bronkhorst, Ruud (2021): *The Economics of Human Rights. Using the Living Income/Fair Price Approach to Combat Poverty*, Cham.

Buckel, Sonja (2007): *Subjektivierung und Kohäsion*, Weilerswist.

Buckel, Sonja (2013): *Welcome to Europe. Die Grenzen des europäischen Migrationsrechts*, Bielefeld.

Buckel, Sonja/Pichl, Maximilian/Vestena, Carolina Alves (2024): *Legal*

Struggles: A Social Theory Perspective on Strategic Litigation and Legal Mobilisation, in: *Social & Legal Studies*, 33(1), S. 21–41.

Buckel, Sonja/ Fischer-Lescano, Andreas (2007): Hegemonie im globalen Recht – Zur Aktualität der Gramscianischen Rechtstheorie, in: Dies. (Hrsg.): *Hegemonie gepanzert mit Zwang. Politik und Zivilgesellschaft im Staatsverständnis Antonio Gramscis*, Baden-Baden, S. 85–104.

Buckel, Sonja/Kopp, Judith/Scheper, Christian/Vestena, Carolina A. (2024): Von Monstern und Kettensägen – Zur Verteidigung des Lieferkettengesetzes, in: *WSI-Mitteilungen*, JG. 77, 06/2024, S. 410.

CDU/CSU/SPD (2025): Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, abrufbar unter: https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf (Zugriff am 30.09.2025).

Chamayou, Grégoire (2020): *Die unregierbare Gesellschaft. Eine Genealogie des autoritären Liberalismus*, Berlin.

Dadush, Sarah/Schönfelder, Daniel/ Braun, Bettina (2023): Complying with Mandatory Human Rights Due Diligence Legislation Through Shared-Responsibility Contracting: The Example of Germany's Supply Chain Act (LkSG). *Contracts for Responsible and Sustainable Supply Chains: Model Contract Clauses, Legal Analysis, and Practical Perspectives*, ABA Business Law Section 2023, in: *Rutgers Law School Research Paper*, S. 1–25.

Derleder, Peter (2011): Verspätete Wurzelbehandlung. Die Kieler Schule und ihre Bedeutung für das Nachkriegszivilrecht – am Beispiel von Karl Larenz und seinem Schüler Claus-Wilhelm Canaris. *Kritische Justiz*, 3 (2011), S. 336–342.

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)/Hans-Böckler-Stiftung (Hrsg.) (2018): *Atlas der Arbeit - Daten und Fakten über Jobs, Einkommen und Beschäftigung*, Paderborn.

Deutsches Global Compact Netzwerk (DGCN) (2014): Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“, Berlin, abrufbar unter: https://www.globalcompact.de/migrated_files/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf (Zugriff am 22.01.2025).

Dobbins, Tony/ Prowse, Peter (Hg.) (2022): *The Living Wage. Advancing a global movement*, London/New York.

Dück, Julia/Hajek, Katharina (2019): Editorial: Krisen der Reproduktion, in: *PROKLA* 197, 4/49, S. 500–514.

- Eberle, Luisa Katharina* (2024): Sorgfaltspflichten in internationalen Lieferketten – quo vadis? Aktuelle und zukünftige Rechtslage in Deutschland im Hinblick auf die vertragliche Ausgestaltung internationaler Lieferbeziehungen. In: *Recht der Familienunternehmen (RFamU)* 2024, 247–252.
- ECCHR* (2025): Edeka und Rewe verstoßen gegen Lieferkettengesetz, abrufbar unter: <https://www.ecchr.eu/fall/edeka-und-rewe-verstossen-gegen-lieferkettengesetz/> (Zugriff am 03.04.2025).
- Engelmann, Andreas* (2020): Rechtsgeltung als institutionelles Projekt: Zur kulturellen Verortung eines rechtswissenschaftlichen Begriffs, *Wiewerswist*.
- Feest, Johannes/Lesting, Wolfgang* (2020): Zur Wirksamkeit von Alternativkommentaren, in: Feest, Johannes (Hrsg.): *Definitionsmacht, Renitenz und Abolitionismus. Texte rund um das Strafvollzugsarchiv*, Wiesbaden, S. 155–178.
- Feneberg, Valentin* (2021): Empirische Wenden und die Abgeschlossenheit des Rechtssystems, abrufbar unter: <https://rechtsempirie.de/10.25527/re.2021.05/empirische-wenden-und-die-abgeschlossenheit-des-rechtssystems/> (Zugriff am 02.05.2025).
- Flecker, Jörg* (2021): Die Qualität der Arbeit in dynamischen Ketten und Netzen. Wie ist soziale Aufwertung möglich? In: Fischer, Karin/ Reiner, Christian/ Staritz, Cornelia (Hrsg.): *Globale Warenketten und ungleiche Entwicklung. Arbeit, Kapital, Konsum, Natur*, Wien, S. 149–166.
- Fleischer, Holger/Mankowski, Peter* (Hrsg.) (2023): *Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Kommentar*, München.
- Ford, Michele/Gillan, Michael* (2022): Living wage initiatives in the garment sector. Insights from Southeast Asia, in: Dobbins, Tony/Prowse, Peter (Hg.): *The Living Wage. Advancing a global movement*, London/New York, S. 191–205.
- Fornasier, Matteo/Kaltenborn, Markus* (2023): § 2 Rn. 401-430, in: Kaltenborn, Markus/Krajewski, Markus/Rühl, Gisela/Saage-Maaß, Miriam (Hrsg.): *LkSG-Kommentar*, München.
- Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“* (Hrsg.) (2025): *Recht umkämpft. Feministische Perspektiven auf ein neues Gemeinsames*, Leverkusen.
- Gehling, Christian/Fischer, Kristian* (2022): § 2 Rn. 207-213, in: Gehling, Christian/Ott, Nicolas (2022): *LkSG-Kommentar*, Köln.

Gehling, Christian/Ott, Nicolas (Hrsg.) (2022): LkSG-Kommentar, Köln.

Grabosch, Robert (Hrsg.) (2021): Das neue Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz, Baden-Baden.

Grabosch, Robert/Schönfelder, Daniel (2021): Das Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz: neue Pflichten zur Vermeidung menschen- und umweltrechtlicher Risiken weltweit, in: *Arbeit und Recht*, Vol. 69, 12/2021, S. 488–494.

Grünberger, Michael/Mangold, Anna Katharina/Markard, Nora/Payandeh, Mehrdad/Towfigh, Emanuel Vahid (2021): Diversität in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis. Ein Essay, Baden-Baden.

Hahn, Lisa (2024): Strategische Prozessführung im Klagekollektiv. Über die Bedeutung kollektiver Mobilisierung für den Zugang zu Recht, Baden-Baden.

Hartmann, Michael (2025): Mehr Kontinuität als Wandel – Die deutschen Eliten vom Kaiserreich bis heute. In: *Berliner Journal für Soziologie* 35/2025, S. 187-221.

Humbert, Franziska (2023): § 2 Rn. 117-122, in: Schall, Alexander/Theusinger, Ingo/Pour Rafsendjani, Mansur (Hrsg.): LkSG. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Berlin/Boston.

Hütz-Adams, Friedel (2017): Nachhaltigkeit erfordert Gerechtigkeit. Die Bedeutung existenzsichernder Löhne und Einkommen für eine Green Economy, Südwind e.V. Institut für Ökonomie und Ökumene, Bonn.

ILO (2020): Global Wage Report 2020-2021: Wages and minimum wages in the time of COVID-19. International Labour Office, Genf.

ILO (2023): Global Wage Report 2022-2023: The impact of inflation and COVID-19 on wages and purchasing power. International Labour Office, Genf.

Johann, Christian/Gabriel, Moritz (2022): § 2, Rn. 82-84, in: Johann, Christian/Sangi, Roya (Hrsg.): LkSG – Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz: Handkommentar, Baden-Baden.

Johann, Christian/Sangi, Roya (Hrsg.) (2022): LkSG – Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz: Handkommentar, Baden-Baden.

Kaltenborn, Markus/Krajewski, Markus/Rühl, Giesela/Saage-Maaß, Miriam (Hrsg.) (2023): Lieferkettensorgfaltspflichtenrecht. Beck'sche Kurz-Kommentare, München.

Kästle-Lamparter, David (2020): Kommentarkulturen? Einführung und his-

torische Einordnung, in: Kästle-Lamparter, David/Jansen, Nils/Zimmermann, Reinhard (Hrsg.): Juristische Kommentare: Ein internationaler Vergleich, Tübingen, S. 1–24.

Kästle-Lamparter, David (2023): Kommentar, in: Enzyklopädie Recht und Literatur, abrufbar unter: <https://lawandliterature.eu/index.php/de/inhalt?view=article&id=45&catid=11> (Zugriff am 27.11.2024).

Kästle-Lamparter, David/Jansen, Nils/Zimmermann, Reinhard (Hrsg.) (2020): Juristische Kommentare: Ein internationaler Vergleich, Tübingen.

Kolb, Christian (2023): § 2 Rn. 106-109, in: Fleischer, Holger/Mankowski, Peter (Hrsg.): Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Kommentar, München.

Krause, Rüdiger (2022): Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz als Baustein eines transnationalen Arbeitsrechts – Teil II, in: Recht der Arbeit (RdA) 6/2022, S. 327–341.

Larenz, Karl/Canaris, Claus-Wilhelm (1995): Methodenlehre der Rechtswissenschaft. 3. neubearb. Auflage, Berlin.

LeBaron, Genevieve (2021): Wages: An Overlooked Dimension of Business and Human Rights in Global Supply Chains, in: Business and Human Rights Journal, Vol. 6, S. 1–20.

Löhnig, Martin (2018): Alternative Legal Publicism? Four Legal Publications from the Long 1970s and Their Reception in Legal Studies and Practice, in: Moving the Social, 60, S. 95–120.

Lorenz, Pia (2025): The real legal privilege: So elitär sind Deutschlands Großkanzleien, in: beck-aktuell, 16.09.2025, abrufbar unter: <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/studie-elite-deutschland-gro%C3%9fkanzleien-herkunft> (Zugriff am 24.09.2025).

McCann, Michael (1994): Rights at Work. Pay Equity Reform and the Politics of Legal Mobilization, Chicago.

Müller, Melanie (2025): Die Geopolitik globaler Lieferketten, Bonn.

Nelson, Valerie/Martin-Ortega, Olga/Flint, Michael (2020): Making Human Rights Due Diligence Work: An Analysis of Impact and Legal Options. University of Greenwich Report Commissioned by the Fair Trade Advocacy Office and Brot für die Welt, Chatham.

Nowrot, Karsten (2004): Nun sag, wie hast du's mit den Global Players? Fragen an die Völkerrechtsgemeinschaft zur internationalen Rechtsstellung transnationaler Unternehmen, in: Die Friedenswarte, 79 (2004), S. 119–150.

- Pawel, Joshua/Hajek Gross, Cristina* (2024): Interne Untersuchungen in der internationalen Lieferkette: Besonderheiten bei der Aufarbeitung von Verstößen gegen das LkSG, in: Betriebs-Berater (BB), S. 839–845.
- Petersen, Niels* (2020): Die empirische Wende in der Rechtswissenschaft, abrufbar unter: <https://rechtsempirie.de/10.25527/re.2020.07/die-empirische-wende-in-der-rechtswissenschaft/> (Zugriff am 02.05.2025).
- Pichl, Maximilian* (2021): Rechtskämpfe. Eine Analyse der Rechtsverfahren nach dem Sommer der Migration, Frankfurt am Main.
- Poulantzas, Nicos* (2002): Staatstheorie, Hamburg.
- Puppe, Ingeborg* (2011): Kleine Schule des juristischen Denkens. 2. überarbeitete Auflage, Göttingen.
- Rehder, Britta/van Elten, Katharina* (2020): Klagende Verbände. Drei Logiken des justiziellen kollektiven Handelns in Deutschland, in: der moderne staat, 2/2020, S. 384 – 404.
- Rehder, Britta* (2011): Rechtsprechung als Politik, Frankfurt am Main.
- Rudkowski, Lena* (2022): Die Mindestarbeitsbedingungen nach dem LkSG – ein kritischer Überblick, in: Corporate Compliance Zeitschrift (CCZ), Heft 11, S. 329–335.
- Rüthers, Bernd/Fischer, Christian/Birk, Axel* (2022): Rechtstheorie und Juristische Methodenlehre. 12. Auflage, München.
- Ruttloff, Marc/Schulga, Rebecca* (2022): § 2 Rn. 188-193, in: Wagner, Eric/Ruttloff, Marc/Wagner, Simon (Hrsg.): Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, München.
- Saage-Maaß, Miriam/Terwindt, Carolijn* (2020): Recht im Kontext imperialer Lebensweise, in: Buckel, Sonja/Christensen, Ralph/ Fischer-Levano, Andreas (Hrsg.), Neue Theorien des Rechts, Tübingen, S. 341-358.
- Sagan/Schmidt* (2022): Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Ein Überblick aus der Perspektive des Arbeitsrechts, in: NZA-Rechtssprechungs-Report Arbeitsrecht, Bd. 27, Heft 6, S. 281–291.
- Schall, Alexander/Theusinger, Ingo/Pour Rafsendjani, Mansur* (Hrsg.) (2023): LkSG. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Berlin/Boston.
- Scheper, Christian/Menge, Jonathan* (2013): Menschenwürdige Löhne in der globalisierten Wirtschaft. Positionen, Durchsetzungshürden und Lösungsansätze. INEF Forschungsreihe Menschenrechte,

Scherrer, Christoph (2021): Macht in weltweiten Lieferketten, Hamburg.

Schönfelder, Daniel (2021): § 2, Rn. 38-41, in: Grabosch, Robert (Hrsg.): Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Baden-Baden.

Soong, Eric S./Schindlbeck, Beate (2024): Das strukturierte und effektive Governance-Modell als ein Erfolgsfaktor für ein angemessenes menschenrechtliches Compliance- und Risikomanagement, in: Compliance-Berater (CB), Heft 07, S. 238–244.

Spießhofer, Birgit/Späth, Patrick (Hrsg.) (2024): LkSG. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz unter Berücksichtigung AGB-Rechtlicher Besonderheiten – Kommentar, Berlin.

Syrovatka, Felix (2023): Der leise Paradigmenwechsel im Tarifvertragsrecht, in: Industrielle Beziehungen, 30 (2023), S. 5 – 34.

Thüsing, Gregor (2021): Sorgfaltspflichtengesetz – Verantwortung mit Augenmaß und Präzision, in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP), Heft 3, S. 97–98.

Valdivia, Alejandro/Gallon, Johannes/Mangold, Anna Katharina (2023): Occupational health in slaughterhouses in Germany: translating political claims into Legal language during the COVID-19 Pandemic, in: Zeitschrift für Sozialreform, 69(4), 279 – 303.

Vestena, Carolina Alves (2022): Das Recht in Bewegung. Kollektive Mobilisierung des Rechts in Zeiten der Austeritätspolitik, Weilerswist.

Wagner, Eric/Ruttloff, Marc/Wagner, Simon (Hrsg.) (2022): Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, München.

Wank, Rolf (2020): Juristische Methodenlehre, München.

Werner, Andrea/Lim, Ming (2016): The Ethics of the Living Wage: A Review and Research Agenda, in: Journal of Business Ethics, 137, S. 433–447.

Weihe, Lars (2024): Compliance 2024: Was Verantwortliche im Mittelstand wissen müssen, in: Corporate Compliance Zeitschrift (CCZ), Heft 4, S. 85–91.

Weiler, Kristina/Schoch, Nicholas/Möller, Johanna (2024): Update aus der Praxis: Level playing field oder Bürokratiemonster – was die europäische Lieferketten-Richtlinie für Unternehmen bedeutet, in: Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW), Heft 7, S. 397–401.

Wesel, Uwe (1986): Juristische Weltkunde, Frankfurt am Main.

Zimmer, Reingard (2019): Living wages in international and European law, in: Transfer: European Review of Labour and Research, 25(3), S. 285–299.

Anhang

1. Hintergrundgespräche

Alle Hintergrundgespräche wurden geführt von Judith Kopp und Lilli Hasche.

- B_13, Autor:in eines Kommentars, geführt am 23.07.2024.
- B_17, Autor:in und Herausgeber:in eines Kommentars, geführt am 8.11.2024.
- B_18, Autor:in und Herausgeber:in eines Kommentars, geführt am 11.11.2024.
- B_21, Expert:in für angemessene Löhne in globalen Wertschöpfungsketten, geführt am 10.12.2024.

Die Hintergrundgespräche dienten dem besseren Verständnis der Vorgehensweise und Entscheidungsgrundlagen für die Erstellung eines Kommentars, sowie der Genealogie der Auseinandersetzungen um angemessene Löhne.

Sie stellen keine systematische Erhebung dar und wurden auch nicht als solche ausgewertet.

2. Übersicht der für die Analyse verwendeten Dokumente

Bis 2020		
2016	G	WSK-Ausschuss (2016): General Comment Nr. 23 zu Art. 7 IPwskR (E/C.12/GC/23)
2021		
16.04.2021	A	Gregor Thüsing (2021): Sorgfaltspflichtengesetz – Verantwortung mit Augenmaß und Präzision, in: ZRP
19.04.2021	G	Gesetzesbegründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 19/28649)
12.05.2021	S	BDA-Stellungnahme vom 12.05.2021
14.05.2021	A	Erik Ehmann: Der Regierungsentwurf für das Lieferkettengesetz: Erläuterung und erste Hinweise zur Anwendung, In: ZVertriebsR
09.06.2021	G	Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

09/2021	K	Grabosch/Schönfelder, Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, § 2, Rn. 38-41 (in: Grabosch, Das neue Lieferkettengesetz)
12/2021	A	Grabosch/Schönfelder (2021): Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz In: Arbeit und Recht
2022		
08.06.2022	A	Sagan/Schmidt (2022): Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz Ein Überblick aus der Perspektive des Arbeitsrechts, NZA-RR
08/2022	K	Wagner/Ruttloff/Wagner/Ruttloff/Schulga, LkSG, § 2, Rn. 188-193
23.09.2022	K	Gehling/Ott/Gehling/Fischer, LkSG, § 2, Rn. 207-213
15.11.2022	A	Lena Rudkowski (2022): Die Mindestarbeitsbedingungen nach dem LkSG – ein kritischer Überblick, in: CCZ
11/2022	K	Johann/Sangi/Johann/Gabriel, LkSG, § 2, Rn. 82-84
09.12.2022	A	Rüdiger Krause: Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz als Baustein eines transnationalen Arbeitsrechts – Teil II, in: RDA
2023		
02/2023	K	Fleischer/Mankowski/Kolb, LkSG, § 2, Rn. 106-109
19.06.2023	K	Schall/Theusinger/Pour Rafsendjani/Humbert, LkSG § 2, Rn. 117-122
09/2023	K	Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß/Fornasier/Kaltenborn, LkSG, § 2 Rn. 401-430/ S. 213 – 225
Aktuelle Dokumente		
	H	BAFA/BMAS/BMWK (2024): Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Gesetz-ueber-die-unternehmerischen-Sorgfaltspflichten-in-Lieferketten/FAQ/faq.html#doc977f9a9d-bfdd-4d31-9e31-efab307ceee6bodyText5

Übersicht über Verlage

Kommentar/Handbuch	Verlag
Grabosch	Nomos (gehört zu C.H. Beck)
Wagner/Ruttloff/Wagner	C.H. Beck
Gehling/Ott	otto schmidt
Johann/Sangi	Nomos (gehört zu C.H. Beck)
Fleischer/Mankowski	C.H. Beck
Schall/Theusinger/Pour Rafsendjani	De Gruyter
Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß	C.H. Beck

3. Übersicht über die Verweise in den zur Analyse verwendeten Texten

Text	Mindest-lohn als Unter-grenze	Angemessener Lohn = Mindestlohn?						Angemessener Lohn ausrei-chend bestimmt			ausreichend bestimmbar und damit hinreichend konkretisiert	Nennung Anker-Methode
		Expliziter Bezug auf...						ja (+) nein (-)	explizit	implizit mangels Ge-genannahme		
		(+) aL=ML (-) aL≠ ML	Wortlaut	Gesetzes-begrün-dung	GC Nr. 23	BAFA Q&A	Andere Kommen-tare					
Thüsing 2021: 98	S. 98	(-)		S. 98				(-)		x		-
BDA 2021								(-)	S. 7			-
Grabosch/Schönfelder 2021 Kap. 4, Rn. 38-41/S. 93-95		(-)	S. 94	S. 94	S. 94			(+)		x	S. 94	Rn. 40
Grabosch/Schönfelder 2021, S. 491	S. 491	(-)	S. 491	S. 491	S. 491			(+)		x	S. 491	S. 491
Sagan/Schmidt 2022		(+)		S. 286				(+)		x		-
Wagner/Ruttloff/Wagner/Ruttloff/ Schulga 2022 § 2, Rn. 118-193/S. 58-60	Rn. 189	(-)	Rn. 189	Rn. 189	Rn. 189		Rn. 188/ S. 58	(-) / (+)	Rn. 189- 193			Rn. 191
Gehling/Ott/Gehling/Fischer 2022 § 2, Rn. 207-213/S. 221-224	Rn. 209	(+)	Rn. 209, 210	Rn. 208/S. 221		Rn. 210	Rn. 210	(+)		Rn. 211	Rn. 211	Rn. 211
Rudkowski 2022, S. 333	S. 333	(+)	S. 333				Ja, nur 1	(+)	S. 333			-
Johann/Sangi/Johann/Gabriel 2022 § 2, Rn. 82-84/S. 108-110.	Rn. 82	(-)	Rn. 83	Rn. 82	Rn. 82	Rn. 83	Ja	(+)		x		Rn. 83

Krause 2022, S. 334	S. 334	(-)	S. 334	S. 334			ja	(+)	S. 334		S. 334	S. 334
Fleischer/Mankowski/Kolb 2023 § 2, Rn. 106-109/S. 153-155	Rn. 107		Rn. 106-107	Rn. 106-107	Rn. 106/S. 253	Rn. 107	Ja	(+)/(-)	Rn. 107-109			Rn. 109
Schall/Theusinger/Pour sendjani/Humbert 2023 § 2, Rn. 117-122/S. 93-96	Rn. 118-119		Rn. 118	Rn. 117-118	Rn. 117-119		ja	(+)		x		Rn. 120
Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß/Kaltenborn/Fornasier 2023 § 2, Rn. 401-430/S. 213-225	Rn. 413, 418		Rn. 413	Rn. 418-419	Rn. 419	Rn. 418	ja	(+)	Rn. 423			Rn. 422

4. Übersicht über die fachliche und berufliche Verortung der Kommentierungen

4.1 Verortung der unternehmensnahen Kommentare zum angemessenen Lohn

Publikation	Autor:innen	Herausgeber:innen	Beteiligte Rechtsbe- reiche	Kanz- lei/NGO/...?
Den Mindestlohn für in der Regel angemessen halten ...				
Sagan/Schmidt 2022	Adam Sagan-Schmidt (Professor für Bürgerliches Recht, europäisches und deutsches Arbeitsrecht) Alexander Schmidt (Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Sagan-Schmidt)		Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht	Wissenschaft
Gehling/Fischer 2022	Christian Gehling Kristian Fischer	Nicolas Ott (alle drei Unternehmensanwälte für Compliance und Beratung bei der Wirtschaftsrechtskanzlei Schilling, Zutt und Anschütz)	Unternehmensrecht	Kanzlei
Rudkowski 2022	Lena Rudkowski (Professorin für Zivilrecht, Arbeits- und Versicherungsrecht)		Zivilrecht, Arbeitsrecht	Wissenschaft
Thüsing 2021	Gregor Thüsing (Professor für Bürgerliches Recht, Arbeits- und Sozialrecht und Rechtsvergleichung)		Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht	Wissenschaft

Die Autor:innen, die den Begriff der angemessenen Löhne für zu unbestimmt halten sind...				
Kolb 2023	Christian Kolb (ehemals Doktorand bei Holger Fleischer am MPI für ausländisches und internationales Privatrecht Hamburg, jetzt Anwalt bei der Unternehmensberatung Milbank LLP)	Holger Fleischer (MPI Hamburg) und Peter Mankowski (Professor für Bürgerliches Recht, Internationales Privat- und Prozessrecht sowie Rechtsvergleichung)	Internationales Bürgerliches Recht, Privatrecht	Wissenschaft, Kanzlei
Ruttloff/Schulga 2022	Marc Ruttloff (RA für Öffentliches Wirtschaftsrecht, Produkthaftungs- und Produktsicherheitsrecht, Supply-Chain- und ESG/CSR-Compliance) Rebecca Schulga (RA für Öffentliches Wirtschaftsrecht, Produkthaftungs- und Produktsicherheitsrecht, Umweltrecht)	Marc Ruttloff Eric Wagner (Commercial und Vertragsgestaltung) Simon Wagner (commercial Contracts, Compliance in Lieferketten, Haftung und Regress in der Lieferkette) alle vier Anwält:innen in der Wirtschaftsrechtskanzlei Gleiss Lutz	Unternehmensrecht Öffentliches Wirtschaftsrecht, Commercial und Contract, Supply Chain Compliance/ESG	Kanzlei

4.2) Verortung der arbeitnehmer:innennahen Kommentare zum angemessenen Lohn

Publikation	Autor:innen	Herausgeber:innen	Beteiligte Rechtsbereiche	Kanzlei/NGO/...?
Schönfelder (2021) Grabosch/Schönfelder (2021)	Daniel Schönfelder (RA, Doktorand und Berater im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte)	Robert Grabosch (RA und Berater im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte)	Wirtschaft und Menschenrechte	Kanzlei, Wissenschaft
Johann/Gabriel (2022)	Christian Johann (RA bei im Bereich Verfassungsrecht, Europa- und Völkerrecht, Wirtschaftsrecht und ESG, Beihilfenrecht) Moritz Gabriel (Prozessführung, Zivil- und Handelsrecht, internat. Zivil- und Zivilprozessrecht, Baurecht; Insolvenzrecht; Promotion im Öffentlichen Recht)	Christian Johann Roya Sangi (RA für Verfassungs- und Europarecht, Völkerrecht, Außenwirtschaftsrecht und ESG) Alle drei bei Redeker Sellner Dahs (öffentliches Recht, öffentliches Wirtschaftsrecht, privates Baurecht und Wirtschaftsstrafrecht)	Öffentliches Recht, öffentliches Wirtschaftsrecht, ESG, Zivil- und Zivilprozessrecht	Kanzlei
Krause (2022)	Rüdiger Krause (Professor für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht)		Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht	Wissenschaft
Humbert (2023)	Franziska Humbert (Leiterin des Bereichs gerechtes Wirtschaften bei Oxfam und RA im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte)	Alexander Schall (Professor für Deutsches, Europäisches und Internationales Privat- und Unternehmensrecht, Rechtsvergleichung)	Wirtschaft und Menschenrechte, Unternehmensrecht, Privatrecht	Wissenschaft, Kanzlei, NGO

		Ingo Theusinger (RA für Unternehmensrecht, Kapitalmarktrecht, Compliance und ESG) Mansur Pour Rafsendjani (RA für Wirtschaftsrecht und ESG); beide bei der Wirtschaftskanzlei Noerr		
Fornasier/ Kaltenborn (2023)	Matteo Fornasier (Professur für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht, Internat. Privatrecht und Rechtsvergleichung) Markus Kaltenborn (Professor für Öffentl. Recht, Finanzverfassungs- und Gesundheitsrecht, Schwerpunkte im Bereich Menschenrechte, Internat. Wirtschaftsrecht, Transnat. Regulierung in globalen Wertschöpfungsketten)	Kaltenborn Markus Krajewski (Professor für Öffentliches Recht und Völkerrecht, Schwerpunkte u.a. Wirtschaftsvölkerrecht, internationalen Menschenrechtsschutz) Gisela Rühl (Professorin für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Europäisches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht und Rechtsvergleichung) Miriam Saage-Maaß (Juristin und Legal Director bei der NGO ECCHR)	Arbeitsrecht, Wirtschaft und Menschenrechte, internationales Wirtschaftsrecht, Bürgerliches Recht	Wissenschaft, NGO

Für den Inhalt sind die Autorinnen und Autoren selbst verantwortlich.

Diese und alle weiteren HSI-Working Paper finden sie kostenlos unter
www.hugo-sinzheimer-institut.de/veroeffentlichungen

Hugo Sinzheimer Institut für Arbeits- und Sozialrecht (HSI)
der Hans-Böckler-Stiftung
Wilhelm-Leuschner-Straße 79
60329 Frankfurt am Main

Impressum: <https://www.boeckler.de/de/impressum-2713.htm>

www.hugo-sinzheimer-institut.de

